Basel, 6. November 1920. № 45 XX. JAHRGANG

KAMMÜLLER/BASEL

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Tüchtige, gewandte Geschäftsfrau sucht Stelle als **Depothalterin.** Kaution kann geleistet werden. Graubünden bevorzugt. Offerten mit Lohnangabe unter Chiffre H. U. 129 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verheirateter **Bäcker,** solid und tüchtig, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, sucht seine Stelle zu ändern, am liebsten in Konsumbäckerei. Gegenwärtig in ungekündigter Stellung. Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre W. A. 130, postrestante, Escholzmatt.

Junger, kräftiger, intelligenter **Bursche** sucht Stelle auf 15. November 1920 in Konsumverein als **Magaziner** oder **Packer.** Offerten unter Chiffre G. M. 131 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, kräftiger Mann sucht Stelle als **Magaziner** event. als **Verkäufer** in Konsumverein. Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre F. E. 132 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Erfahrene Tochter, mit guten Zeugnissen versehen, sucht Stelle als **Verkäuferin,** würde event. kleineres Depot übernehmen. Offerten beliebe man unter Chiffre M. S. 133 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Junger Mann, **Steno-Dactylograhp,** französisch und italienisch sprechend, mit Kenntnissen der deutschen Sprache, wünscht Stelle in der deutschen Schweiz um sich in der Sprache zu vervollkommnen. Gefl. Offerten an die Société coopérative de Consommation l'Avenir Bex.

Junger, selbständiger **Bäcker** sucht Stelle als Oberbäcker event. würde er auch ein Konsumdepot übernehmen. Prima Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre K. W. 135 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger **Bäcker-Magaziner** wünscht Stelle in Konsumverein als Zweiter. War mehrere Jahre in solchem Betriebe tätig, geübt auf Weichteig, Rundbrot, Handbetrieb. Offerten unter Chiffre E. W. 136 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, energischer **Kaufmann,** Korrespondent und Buchhalter, sucht wirkungsreichen Posten in Konsumverein. Eintritt sofort. Beste Referenzen. Offerten erbeten unter Chiffre H. F. 137 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Chauffeur, solid und tüchtig, sucht Stelle auf Lastwagen event. als **Magaziner.** Eintritt sofort oder nach Belieben. Offerten gefl. unter Chiffre A. B. 138 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XX. Jahrgang Basel, den 6. November 1920 No. 45

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Gedanken über genossenschaftliche Erziehungs- und Verwaltungskunst.

XII.

Nun wären wir so weit in die Tiefen des Lebens gedrungen, um die schmerzliche Erkenntnis zu erfassen, dass ein tragischer Konflikt zwischen Individuum und Gemeinschaft besteht, der seinen Grund in der Sprengung einer ursprünglichen Einheit hat, und seine Schatten auch auf die einfachsten und nüchternsten Versuche genossenschaftlicher Baukunst wirft.

* * *

Der tragische Konflikt stellt tragische Aufgaben und, wie schon Epiktet erkannte, kann es sich dabei um nichts anderes handeln, als die Menschen zu «Genossen Gottes» zu machen oder, wie Leibniz das Problem umschrieb, der «Genossenschaft Gottes» entgegenzustreben.

* * *

«Von Natur hassen sich die Menschen», versichert Pascal, «und sie müssen sich zertrümmern und vernichten, um der Wahrheit der Offenbarung Platz zu machen, denn *sie* ist es, welche die förmlichsten Gegensätze vermöge durchaus göttlicher Kunst in Einklang bringt. Alles Wahre in sich vereinigend und alles Falsche abwehrend, zeigt sie den Punkt, wo die entgegengesetzten Prinzipien zusammenklingen.»

* * *

In diesem Punkt vereinigt sich die Liebe zu Gott mit der Liebe zum Nächsten. Zeitliches und Ewiges verbinden sich in ihm zu der Einheit, die wiederhergestellt werden soll. Was in dieser Welt davon erreicht werden kann, wird stets Stückwerk oder besten Falles nur trübes Abbild sein und wird es bleiben bis zu dem Aeon der Welterneuerung, in dem nach der Offenbarung das Gute und Böse sich endgültig scheiden, während bis dahin jenes Wechselspiel der entgegengesetzten Elemente waltet, welches in dem dualistischen Monismus Goethes als die ewige Tendenz erscheint, «das Verbundene zu trennen und das Getrennte zu verbinden.» (Wilhelm Meisters Lehrjahre VIII, 5), woran aber der Dichter die frohe Hoffnung knüpft, dass sich «Hass und Feindseligkeit zuletzt in wechselseitig-traulichen Beistand auflösen möchten.»

* * *

Schärfer als Goethe, der den schneidensten Dissonanzen gerne aus dem Wege ging, erkannte Pascal in der Eigensucht des Menschen die Giftwurzel, die auch in dem Gemeinschaftsleben wuchert. Sie ist für ihn der Anfang aller Unordnung, im Krieg, in der *Verwaltung*, im *Haushalt* usw., wo er aber von dem Wesen und den Bedingungen der wahren Gemeinschaft spricht, da greift er wie Goethe zurück auf die Idee der Familie und der Leibgemeinschaft «denkender Glieder». Indem man sich für ein Ganzes hält, macht man sich nach seiner Auffassung selbst zum Zentrum und Leibe und ist somit wie ein von seinem Leibe losgetrenntes Glied, welches sich in der Unsicherheit seines Daseins nur verirren und verwirren kann. Sind nun alle Menschen von ihrem Ursprunge her Glieder eines Leibes, so müssen sie, um glücklich zu sein, ihren Einzelwillen regeln nach dem Allgemeinwillen, welcher den Gesamtleib

leitet. Dieser leitende Wille wirkt in Gott, und sofern sich die Menschen als Glieder seines Leibes fühlen und danach handeln, erreichen sie «wie ein Volk von lauter Brüdern die ausserordentliche Macht einer einzigen Familie.» Dies zeigt Pascal an dem Beispiel des israelitischen Volkes.

* * *

Nun ist es aber für die Gestaltung des wahren Gemeinschaftslebens von entscheidender Bedeutung, ob der Mensch an die Unsterblichkeit der Seele glaubt oder nicht. «All unser Tun und all unser Denken wird mit einem Schlage verändert, je nachdem wir ein ewiges Heil erhoffen oder nicht.»

Hier ist der Punkt, an dem sich Pascal und Pestalozzi berühren: Im Unglauben gegen ein zweites Leben kann sich kein wahres Gemeinschaftsleben entwickeln.

Die Tagung des Ausschusses des I. G. B. im Haag.

Der «Konsumgenossenschaftlichen Rundschau», Hamburg, No. 44, entnehmen wir den nachfolgenden Bericht, den wir mit einigen wenigen Ergänzungen versehen.

Der Ausschuss des Internationalen Genossenschaftsbundes tagte am 11./13. Oktober im Haag unter Vorsitz von Herrn Goedhart (Holland). In der Eröffnungsansprache, die dieser in englischer Sprache — als der Muttersprache der modernen Genossenschaftsbewegung, deren Wiege in England stand — hielt, wies er darauf hin, dass lange Zeit verflossen sei, seit man zuletzt vollzählig zusammen war, dass man aber den Bund am Leben erhielt und dass die alle zusammenbindenden Fesseln nicht zerrissen seien. Das «Bulletin» sei in drei Sprachen mit Beiträgen von allen Seiten erschienen. Jetzt gelte es, im Interesse der werktätigen Bevölkerung der ganzen Welt das Werk des Bundes auf breitester Grundlage wieder zu beginnen. Dazu bedürfe es des Geistes der Brüderlichkeit und Freundschaft, der hoffentlich über dem Werke schweben werde. Der Bund suche die Wohlfahrt wiederherzustellen, nicht im Interesse einer einzelnen Klasse oder Nation, sondern im Interesse aller. Daher müsse man streben, der wahre Völkerbund zu sein.

Der Ehrenvorsitzende, William Maxwell, war durch Krankheit am Erscheinen verhindert; durch Stellvertreter liessen sich entschuldigen: Jaeggi (Schweiz), den Dr. Suter, Thomas (Frankreich), den Dr. Fauquet, und Vergnanini (Italien), den Pittoni vertrat. Entschuldigen liess sich auch Professor Charles Gide (Frankreich). Vertreten waren Grossbritannien durch sieben, Belgien durch zwei, Dänemark durch zwei, Finnland durch vier, Frankreich durch drei, Deutschland durch zwei (Kaufmann und Lorenz), Ungarn durch einen, Holland durch drei, Russland durch zwei, Schweiz durch drei (E. Angst, Dr. O. Schär und Dr. A. Suter), Tschechoslowakei durch einen, Georgien durch einen, Deutsche in Tschechen durch zwei Delegierte. Je ein Vertreter von Italien, Litauen und der Ukraine waren angemeldet. Oesterreich, Norwegen, Schweden und Rumänien waren nicht vertreten.

Serwy (Belgien) erklärte, niemand wünsche sehnlicher als seine Freunde, dass in der Versammlung der Geist des guten Verstehens und der Freundschaft herrsche, aber er glaube nicht, dass solcher Geist möglich sei, solange nicht zwischen den Anwesenden loyale und korrekte Beziehungen bestünden. Zum ersten Male treffe man sich in einer Sitzung, in der auch Deutschland vertreten sei. Es würde daher gut sein, wenn sie genau wüssten, woran sie wären, und wenn die Deutschen eine Erklärung abgeben würden, die besage, in welchem Geiste sie glaubten, in Beziehungen zu Vertretern anderer Nationen zu treten. Sie ersuchten daher, nach dem bisher hierzu beobachteten Schweigen, die Deutschen, eine bestimmte Erklärung abzugeben.

Kaufmann bemerkte hierzu, Serwy wünsche, dass der Geist der Einigkeit und Brüderlichkeit in der Sitzung herrsche, aber seine eigenen Worte scheinen nicht zu zeigen, dass bei ihm selbst solcher Geist vorhanden sei. Der einzige Weg zur Verwirklichung seines Wunsches sei, das Vergangene ruhen zu lassen. Wolle irgend jemand den Deutschen eine Rechnung präsentieren, so seien diese auch ihrerseits bereit, mit einer Rechnung aufzuwarten, aber das würde keinesfalls die künftigen Beziehungen erleichtern. Er müsse daher sagen, dass die deutschen Vertreter keine Erklärung abzugeben hätten.

Poisson (Frankreich) meinte, es sei nicht nötig, nochmals in eine lange Aussprache über die Haltung der deutschen Genossenschaftsbewegung während des Krieges einzutreten. Sie hätten in Genf bereits ihre Meinung dazu gesagt und beharrten noch auf ihrem Standpunkte. Daher nähmen sie die von den deutschen Genossenschaftern gegebene Antwort und die dem Internationalen Genossenschaftsbund erstatteten Berichte entgegen. Sie verstünden die Haltung und die Gefühle ihrer belgischen Kollegen, aber im Interesse des Internationalen Genossenschaftsbundes sei es nötig, dass Einigkeit herrsche und dass man fähig sei, gemeinsam zu handeln. In diesem Geiste wünschen die Franzosen zu arbeiten. Ohne gegenseitiges Verstehen sei ein fruchtbares Schaffen unmöglich. Sie hätten Ehrfurcht vor der Gleichberechtigung der Völker und würden ihren nationalen Traditionen der Grossmut treu bleiben, wenn sie sich erinnerten, dass sie alle Glieder der menschlichen Familie seien und wenn sie internationale Brüderlichkeit übten.

Vorsitzender Goedhart meinte, man sei zu praktischer Arbeit zusammengekommen; er schlage deshalb vor, jetzt diese Debatte abzubrechen (Zustimmung bei den Briten), wenn er auch die Gefühle der Franzosen und Belgier durchaus verstehe.

Lorenz stimmte dem zu. Es wäre besser gewesen, wenn der belgische Vertreter nicht gesprochen hätte. «Wir Deutsche sind so international wie nur sonst irgendeiner hier im Zimmer; das haben wir mit Worten und Taten bewiesen. Als wir im Haag ankamen, nahmen wir die freundschaftlichen Beziehungen zu allen wieder auf mit Ausnahme der belgischen Delegierten, die unsere Grüsse nicht erwiderten. Angesichts dieser Haltung war es nicht korrekt noch brüderlich, wenn jemand erwartete, die Deutschen würden besonders brüderliche Gefühle gegen sie hegen.» Die Deutschen hätten ihren früheren Erklärungen nichts hinzuzufügen.

Serwy (Belgien) sagte, er hätte um eine Erklärung in ganz freundschaftlichem Geiste gebeten,

und auf dieses Ersuchen sei eine ganz kurz angebundene Antwort gegeben. Er glaube nicht, dass dem Geiste des guten Verstehens und der Brüderlichkeit durch eine so brüske Antwort gedient werde.

Kaufmann erwiderte: Ein deutsches Sprichwort sage: Wenn jeder vor seiner Türe fegte, wäre das Dorf sauber. Die Deutschen seien nicht so anmassend, irgendeine Erklärung von irgend jemand zu fordern, aber sie hätten auch nicht die Absicht, eine solche Erklärung von sich fordern zu lassen. «Wir sind hergekommen als freie....»

Bertrand (Belgien, unterbrechend): Jawohl, frei, die Schwachen zu unterdrücken, sobald sich die Gelegenheit bietet!

Gregory (England): Nein, nein! Das dürfen Sie nicht sagen! (Zustimmung.)

Kaufmann: Wir sind hergekommen als freie und gleichberechtigte Mitglieder des Bundes und gedenken nicht, uns unsere Rechte und Freiheiten irgendwie verkümmern zu lassen.

An Stelle von Herrn Aneurin Williams, der durch parlamentarische Tätigkeit zu stark in Anspruch genommen ist, wurde vorläufig bis zum Basler Kongress Herr Thomas Allen zum Vorsitzenden gewählt. Der Rücktrittsentschluss des langjährigen und verdienten Genossenschaftsführers wurde allgemein nur mit grossem Bedauern entgegengenommen.

Bei der Besprechung des Budgets machte Poisson (Frankreich) Vorschläge für die Erweiterung der künftigen Tätigkeit des Bundes:

1. Der Bund soll auf den nationalen Genossenschaftskongressen vertreten sein;
2. internationale Meetings sollen in den grossen Städten abgehalten werden, um direkt an die Oeffentlichkeit zu appellieren und aktiv Propaganda zu treiben;
3. Beschaffung von Propagandisten, die 15 bis 20 Tage opfern, um Propagandareisen zu machen;
4. stärkerer Beamtenstab und Vorkehrungen für ausgedehntere Presse und ein Informationsbureau zur Schaffung von Berührungspunkten mit den nationalen Vereinigungen;
5. eine gründliche Umfrage über die Organisation und die Erfahrungen der verschiedenen Nationen;
6. Zentralbibliothek, ausgerüstet mit Büchern und Flugschriften in allen Sprachen;
7. Reisen in andere Länder zum Studium der verschiedenen Organisationen.

Die Anregung wurde dem geschäftsführenden Ausschuss überwiesen.

Bei der Aussprache über den Ausfall an Beiträgen, den der Bund durch den gesunkenen Geldwert erleidet, bemerkte Kaufmann, es sei nicht günstig, dass der Bund seinen Sitz in Grossbritannien habe, dessen Geld fast in allen Ländern über Pari stehe. Wäre der Sitz in Deutschland, würde die Lage des Generalsekretärs sehr günstig sein, da dort englisches Geld seinen vollen Wert behauptet habe. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine zahle seine Beiträge auf Grund des Umsatzes, der von einer Milliarde Mark jetzt auf 4 Milliarden Mark steige. Das werde den Verlust infolge der Valuta ausgleichen.

Der Vorsitzende bemerkte, dass in Genf vereinbart sei, dass der Valutaverlust zwischen Bund und Landeszentralen geteilt werden solle.

Lustig (Prag) erklärte, in der Tschechoslowakei zähle man nach ähnlichen Grundsätzen wie die Deutschen.

Es wurde ein Antrag Serwy angenommen, wonach die Beiträge zum Bund in den Genossenschaftsbanken der verschiedenen Länder bleiben, abhebbar auf Order des Bundes. Steige der Wert des Geldes während der Belegung, um so besser, halte aber das Fallen an, so solle der Verlust gemäss dem Genfer Beschlusse von Bund und Landesverband gleichmässig getragen werden.

Bei einer kleinen Abendfeier, die von den Holländern veranstaltet wurde, gedachten mehrere Redner der Verdienste Maxwells um die Genossenschaftsbewegung, während Kaufmann die selbstlose Vermittlertätigkeit Goedharts während des Krieges rühmte, die dafür sorgte, dass die internationalen Verbindungen nicht zerrissen. Auf das Hoch stimmten die Briten ihren bekannten nationalen Freundschaftssang «For he's a jolly good fellow» an.

Am zweiten Verhandlungstage wurde über die Satzungen beraten. Es wurde zunächst über den Begriff «nationaler Genossenschaftsverband» verhandelt. Mc Innes (England) fragte, ob landwirtschaftliche Genossenschaften aufgenommen werden könnten. Lustig (Prag) stellte fest, dass in Böhmen drei bis vier Nationen vertreten seien.

Kaufmann erörterte das Problem der britischen Frauengilde, die tatsächlich eine nationale Vereinigung sei, während der Generalsekretär des britischen Genossenschaftsbundes, Whitehead, erklärte, dass im Vereinigten Königreiche jede Genossenschaft durch den Genossenschaftsbund Mitglied des Internationalen Bundes werden könne. Die Annahme des von Poisson (Frankreich) gestellten Antrags würde den Ausschluss von 450 Genossenschaften bedeuten.

Dr. Schär (Schweiz) meinte, in der Schweiz würde es sehr schwer sein, alle Genossenschaften zusammenzubringen, da so zahlreiche religiöse und politische Schattierungen beständen; von 10.000 Genossenschaften seien nur rund 500 Mitglied des Bundes.

Nach weiterer Aussprache wurde beschlossen, die Satzungen bezüglich der Mitgliedschaft nur durch Streichung der Worte «und andere Genossenschaften, die die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung bezwecken» zu verändern, um den Eintritt von Pseudogenossenschaften kapitalistischen und staatlichen Charakters zu verhindern.

Der geschäftsführende Ausschuss beantragte, bei «Zweck des Bundes» zu streichen «frei von jeder politischen Partei und philosophischen oder religiösen Anschauung an die Stelle des bestehenden Systems der individuellen Ausnutzung eine Gesellschaftsordnung zu setzen, beruhend auf den genossenschaftlichen Grundsätzen von Rochdale und organisiert nach den Bedürfnissen des ganzen Landes».

Poisson (Frankreich) widersprach. Es müsse eine allgemeine Zweckbestimmung dieser Art vorhanden sein, die doch nur eine Bekräftigung der Grundsätze der Rochdaler Pioniere sei.

Lorenz wies darauf hin, dass die Streichung den Ausschluss aller landwirtschaftlichen und Kreditgenossenschaften bedeuten werde, die doch den privaten Erwerb förderten.

Linna (Finnland) vertrat die Auffassung, der Internationale Genossenschaftsbund sei nicht nur für Konsumgenossenschaften, sondern zur Förderung aller Betätigungsformen da, die die Genossenschaft zu einer Macht gestalten.

Serwy trat für Beibehaltung der Bestimmung ein. Führe sie zum Sozialismus — gut! Dann geschehe es auf Grund der Rochdaler Prinzipien. Sie

müssten einen scharf antikapitalistischen Charakter verleihen.

Dr. Schär (Schweiz) schlug vor, zu sagen: «eine Wirtschaftsordnung, die mittels freier genossenschaftlicher Tätigkeit die Interessen der Allgemeinheit zu fördern sucht».

Die Anträge wurden abgelehnt; die Satzungen bleiben also unverändert, mit Ausnahme des vorhin erwähnten Satzes.

Bei Sektion D wurde der Satz «Die Wahrung der Verbraucherinteressen im allgemeinen» auf Antrag Nielsen (Dänemark) geändert in «genossenschaftlichen Verbraucherinteressen» unter Streichung der Worte «im allgemeinen».

Goedhart (Holland) schlug vor, zuzufügen «mit allen gesetzlichen Mitteln», da das in Holland gesetzliche Vorschrift für Genossenschaftssatzungen sei. Poisson (Frankreich) bemerkte, dass das den Ausschluss Russlands bedeute, da dort die Genossenschaftsbewegung nur mit ungesetzlichen Mitteln leben könne. (Heiterkeit.) Der Antrag wurde abgelehnt; ebenso ein britischer Antrag auf Aenderung der Bestimmungen über die Mitgliedschaft, den Poisson mit dem Bemerken heftig bekämpfte, er sei unter allen Umständen gegen ein Verlassen der Rochdaler Grundsätze.

Poisson (Frankreich) beantragte eine Entschliessung, in der gegen die Massnahmen protestiert wird, die darauf hinauslaufen, die russischen Genossenschaftsorganisationen ihrer vollen Unabhängigkeit zu berauben, die als Vertreter der Genossenschaftsbewegung die von freien und demokratischen Organisationen bestimmten Personen anerkennt und die Entsendung einer Deputation nach Russland fordert, die untersuchen soll, welchen Grad von Autonomie die russischen Genossenschaftsorganisationen sich bewahrten, ob die Vertreter und Zentralausschüsse von den die Mitgliedschaft der Genossenschaften bildenden Verbrauchern frei gewählt sind, und welcher Art die Kontrolle ist, die von den Behörden über die Genossenschaftsorganisationen geübt wird.

Generalsekretär May meinte, nach den ihm zur Verfügung stehenden Informationen dürfe man nicht so weit gehen wie die Poissonsche Entschliessung, die die Umwandlung der russischen Genossenschaftsbewegung verurteile. Zunächst müsse erwogen werden, ob die Genossenschaftsorganisationen in Russland noch bestünden, und wenn das der Fall, wer ihre Vertreter seien; denn wie man sehe, beanspruchten zwei Körperschaften die Vertretung. Poissons Vorschlag beurteile die russische Frage in einer Weise, zu der niemand befugt sei. Verschiedene von Selheims russischen Freunden in London seien ein Herz und eine Seele mit ihm bezüglich der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Genossenschaftsorganisation in Russland; aber weit davon entfernt, die gegenwärtige politische Lage in Russland zu verurteilen, verlangten sie dringend, dass wirtschaftliche Beziehungen, koste es, was es wolle und so rasch als möglich aufgenommen würden, und überliessen andere Fragen des politischen Gebiets der besonderen Regelung, die sie nach ihrer Ansicht auch finden würden. Unter Aufrechterhaltung der Mandate der ursprünglichen Vertreter Selheim und Frau Lenskaya solle man feststellen, dass, was geschehen sei, auch in Russland nicht notwendigerweise ein Verbrechen zu sein brauche. Aber man solle unterlassen, etwas zu verurteilen, was einen vom politischen Gesichtspunkt aus an sich nichts angehe. Unter Beibehaltung der gegenwärtigen russischen Vertreter beim Zentralausschusse des Bundes solle man die nötigen Untersuchungen anstellen, um die Sachlage klären zu helfen, und nicht verurteilen, was man nicht kenne. Er bedaure die Behandlung, die einige russische Kollegen erfuhren, aber sie verbesserten die Lage ihrer Leute nicht durch Beurteilung von Dingen, von denen sie nicht die Wahrheit wüssten. May beantragte eine in diesem Sinne gehaltene Entschliessung.

Selheim (Russland) fragte, ob die höchste Körperschaft, der Internationale Genossenschaftsbund, die Verantwortung auf sich laden wolle, irgendeinen Schritt zu tun, um den gegenwärtigen Stand der russischen Genossenschaftsbewegung zu sanktionieren. Sei es nicht notwendiger, das Genossenschaftsprinzip in seiner Reinheit hochzuhalten, statt jenen Leuten irgendwelche moralische Unterstützung zu leihen, die fälschlich behaupteten, Vertreter der Genossenschaftsbewegung zu sein, die doch in Wahrheit völlig ihrem ursprünglichen Wesen entfremdet sei? Sie, als Vertreter der russischen Genossenschaftsbewegung, als freie Menschen, bestimmt nach demokratischen Satzungen, lehnten es unbedingt ab, mit Sovietrussland zu verhandeln, das etwas zu vertreten beanspruche, was es überhaupt nicht vertrete. Die Genossenschaftsbewegung in Russland sei zurzeit von Grund auf verändert. Genossenschaftsbewegung im üblichen Sinne bestehe in Russland nicht, daher sei die vorgeschlagene Untersuchung unnötig, besonders wenn man sich die Mühe mache, die Gesetze der Sovietregierung zu lesen. Aber in Russland würden Gesetze nicht beachtet; dort herrsche nur Terror und Despotismus.

Frau Lenskaya (Russland) wünschte, die Entschliessung möge sich bestimmt auf die Oktoberrevolution beziehen, als die Genossenschaftsbewegung der Umwandlung verfiel, während unter der vorhergegangenen Revolution ihr Bereich beträchtlich erweitert wurde.

Ein Ausschuss zur Redigierung der Mayschen Entschliessung wurde eingesetzt.

Ebenso wurde ein Antrag Williams (England) vertagt, die sofortige Aufhebung der Blockade Russlands im Interesse des Aufbaues des Wirtschaftslebens in Europa zu fordern. Williams meinte, es möge richtig sein, die Einfuhr von Waffen und Munition nach Russland zu verhindern, nicht aber die Einfuhr von Lebensmitteln, Medikamenten und anderen Bedarfsgegenständen.

Der nächste internationale Genossenschaftstag soll vom 22. bis 27. August 1921 in Basel abgehalten werden. Dr Schär machte einige Mitteilungen über die geplanten Arrangements.

Serwy (Belgien) betonte die Notwendigkeit des Handinhandarbeitens mit den Arbeiterorganisationen. Der Uebergang zur Eigenproduktion führe leicht zu Konflikten mit den erforderlichen Arbeitern. Daher sei Fühlung mit den Gewerkschaften von Wert, wie sie in Frankreich bestehe. Auch ein Zusammenarbeiten mit dem Völkerbunde sei nötig.

v. Balogh (Ungarn) wünschte, dass die Geschichten der Genossenschaftsbewegungen und ihrer Grosseinkaufsgesellschaften in den verschiedenen Ländern veröffentlicht werden möchten, da es an Informationsmaterial und an geeigneten Büchern für Schulen und Universitäten fehle.

Generalsekretär May bemerkte, dass besonders auf Anregung von Albert Thomas in Genf beschlossen sei, die Zentralorganisationen in allen

Ländern zu ersuchen, ihre Regierungen aufzufordern, genossenschaftliche Vertreter im Ausschuss des Internationalen Arbeitsbureaus zu bestellen. Bisher seien nur von der Schweiz und der Tschechoslowakei Antworten eingelaufen. Es wurde eine Entschliessung angenommen, in der zunächst der Zentralausschuss des Internationalen Genossenschaftsbundes seine Genugtuung darüber ausspricht, dass der Ausschuss des Internationalen Arbeitsamts dessen Leiter ermächtigt hat, den Regierungen zu empfehlen, bei der nächsten Internationalen Arbeitskonferenz für die Vertretung der Verbraucherinteressen durch die Verbrauchergenossenschaften zu sorgen; ferner wird dem Direktor des Internationalen Arbeitsamts gedankt für die Unterstützung des Wunsches des Internationalen Genossenschaftsbundes, und alle Mitglieder des Internationalen Genossenschaftsbundes werden aufgefordert, das Nötige zu tun bei ihren Regierungen, dass ihre geeignetsten Mitglieder als Delegierte oder doch als Berater zu den Internationalen Arbeitskonferenzen entsandt werden; dabei müsste das Recht der nationalen Konsumgenossenschaftsorganisationen zur Auswahl dieser Vertreter anerkannt werden. Endlich wird der geschäftsführende Ausschuss ersucht, in dieser Hinsicht hilfreiche Dienste in allen Ländern zu leisten. Whitehead liess mitteilen, dass Lloyd George versprochen habe, die Sache seinen Ministerkollegen vorzutragen. In Vertretung Thomas erläuterte Dr. Fauquet, wie die Vertretung der Genossenschaften in dem Bureau gedacht sei.

Generalsekretär May machte Mitteilungen über eingegangene Unterstützungen der durch Erdbeben geschädigten georgischen Genossenschafter, für die Guguschvili (Georgien) dankte. Redner schilderte die glänzende Entwicklung des Genossenschaftswesens in Georgien und die Leiden, die sie durch Bolschewisten erlitten, die ihre Besitzungen verbrannten und plünderten und ihre Gelder fortnahmen.

Eine Anregung betreffend genossenschaftliche Erziehung wurde dem geschäftsführenden Ausschuss überwiesen.

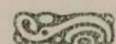
Die nächste Sitzung soll vom 12. bis 14. April 1921 in Kopenhagen abgehalten werden.

Genossenschaft und Ausbeutung.*)

Von Ferdinand Tönnies (Eutin).

Begrifflich scharf zu trennen, wenn auch in der Wirklichkeit tief zusammenhängend mit der ganzen Frage des Verhältnisses von Kapital und Arbeit, ist die Frage des Unterschiedes einer Produktion für den Markt — den beliebigen Käufer — und hingegen einer Produktion für den eigenen — gemeinschaftlichen — Bedarf. Marx geht hierauf — auch bei Erwähnung der genossenschaftlichen Produktion — fast gar nicht ein. In der Tat bleibt die Produktivgenossenschaft — von der Marx allein zu reden pflegt — als solche blosse Konkurrenz, sie fällt auch bekanntlich leicht in die Aktiengesellschaft — diese vollendete Form der rein kaufmännisch orientierten Unternehmung — zurück. Auch der Konsumverein kann ein blosses Kramgeschäft werden, an dem viele stille Gesellschafter teilhaben. Aber seine normale Entwicklung geht andere Wege, wenn sie von dem Willen der Konsumenten geleitet wird, sich selbst zu versorgen, und vom Handel und seinen Verteilungswohltaten sich unabhängig zu machen; wenn m. a. W. die Genossenschaften mit Entschiedenheit, Tatkraft und Einsicht das Ziel der Eigenproduktion verfolgen. Diese können sie allerdings nur nach Art anderer Kapitalbesitzer und Unternehmer betreiben, auch sie müssen die Lohnarbeit in Anspruch nehmen; und so lange als diese auch solches Kapital als ihr fremde, ja feindliche Macht empfindet, so ist für die Arbeiter solcher Betriebe subjektiv und scheinbar nichts verändert. Die Frage ist, ob sie auch Grund haben, ob sie auch berechtigt sind, so zu empfinden und zu denken — diese Frage muss um so mehr verneint werden, je mehr die Arbeiter selber Genossenschafter sind oder werden, je mehr sie also teilnehmen an Wesen und Zweck des Betriebes, folglich dessen Vorteile, den Segen des Genossenschaftsgedankens schon für sich und ihr Hauswesen geniessen, noch mehr aber für ihre Kinder und Enkel voraussehen, vorausfühlen und — stiften. Denn das ist die Hauptsache: ein Stiftungskapital zu gründen, das der Nachwelt zugute kommt. Wer dafür keinen Sinn hat, wer stumpf und blöde nur an den augenblicklichen Vorteil zu denken vermag, der wird sich, sogar wenn er selber Genossenschafter ist, als Arbeiter in einem genossenschaftlichen Betrieb wie als Handlungsgehilfe in einem Konsumvereinsladen oder in einer Grosseinkaufsgesellschaft für «ausgebeutet» — von der Genossenschaft! — halten. Es ist eine Frage des Urteils und der Erkenntnis; Urteil und Erkenntnis sind aber, in diesem wie in so manchen Fällen, mitbedingt durch sittliche Reife, durch einen guten Willen. Der gute Wille ist aber hier nicht ein heldenhafter Wille der Selbstüberwindung, der Aufopferung, wie in seinen höchsten Betätigungen. Er verlangt nur die Einsicht in das wohlverstandene, das tiefer verstandene Interesse; das Interesse, das ein jeder von uns hat, für die Zukunft Sorge zu tragen; ein Interesse, das unmerklich aus einem sehr realen in ein sehr ideales übergeht, und je mehr es dies wird, um so mehr in einen Gegenstand fester Ueberzeugung sich verwandelt; in dieser beruht der echte genossenschaftliche Geist. Die grösste Schwäche des Marxischen Gedankensystems ist die darin verkapselte Geringschätzung sittlicher Kräfte, sittlichen Willens; vom genossenschaftlichen Geist ist darin nicht die Rede.

* Aus einer unter der Presse befindlichen Schrift «Karl Marx' Leben und Lehre».



Tiefer hängen.

In No. 43 des «Schweizer. Konsum-Verein» publizierten wir im Anschluss an die Darstellung der Arbeitsverhältnisse im V. S. K. zwei Presstimmen des «Basler Vorwärts» zu der mutwilligen Arbeitsniederlegung eines Teils der Pratteler Arbeiterschaft des V. S. K.

Da anscheinend gewisse Elemente die Wahrheit nicht gut vertragen können, so suchen sie dieselbe durch eine Flut von ungereimten Worten wegzuschwemmen. Das wird wohl auch die Absicht gewesen sein bei der nachfolgenden Einsendung, die wir dem «Basler Vorwärts» vom 30. Oktober entnehmen und die folgenden Wortlaut hat:

Das Schamgefühl der Leitung des V. S. K. Die Leitung des V. S. K. schämt sich nicht, unseren Bericht über die einstündige Arbeitsniederlegung in extenso im «Schweiz. Konsumverein» zu publizieren, trotzdem die Haltung der Verwaltungskommission in dieser Sache nichts weniger als rühmlich ist. Die Art und Weise, wie die Leitung das Vorgehen abtun will, veranlasst uns, den Kommentar unter die Lupe zu nehmen und damit den Wunsch an den V. S. K. zu verbinden, auch diese Entgegnung möchte den Lesern des Verbandsorgans zur Kenntnis gebracht werden. Die ganze Rechtfertigung der Verbandsleitung ist nichts als ein unglücklicher Stosseufzer, ein wohlweisliches Verschweigen des Kernpunktes der Gärung, der ihr sehr gut bekannt ist.

Jede, auch die kleinste Forderung des Personals darf nämlich im V. S. K. nur auf dem Wege des «frommen Wunsches» vorgebracht werden. Wenn ER nicht will, so gibt's nichts aus der Sache. Zur «Erdauerung» dieser Wünsche benötigt aber die Verbandsleitung stets einige Monate, so dass die Begehren jeweils von den Verhältnissen wieder überholt werden. So verhält es sich auch mit dieser Herbstzulage. — Diese Behandlung unter dem Deckmantel grösster «Korrektheit» pflanzte schon seit Jahren den Keim der Erbitterung in dasjenige Personal, das mit den bezahlten Löhnen ein karges Leben fristen musste. Dabei kann dasselbe Personal tagtäglich beobachten, wie andernorts die Verbandsleitung nichts weniger als knauserig ist. Da braucht es wahrlich keiner Verhetzung mehr durch Genossenschaftsangestellte; durch diesen tagtäglichen Anschauungsunterricht sorgt die Leitung schon selbst dafür. Da sehen wir auf der einen Seite einen gewaltigen Bureauapparat, aufs komfortabelste und bis in alle Details bequem eingerichtet, auf der andern Seite Magazinpersonal, das bei allem Sauwetter bis zu 10 Mann stundenlang Eisenbahnwaggons zu schieben hat, was durch einen Motor billiger und schneller besorgt werden könnte. Das ist nur ein Beispiel von vielen. Die Verbandsleitung «berichtigt» ferner, dass von 60 Personen nur 40 die Arbeit niedergelegt hätten, und von diesen sei anzunehmen (!), dass sie eher einem gewissen Drucke gefolgt seien. Wir wollen der Verbandsleitung verraten, dass hier nur das technische Personal ohne das ihm zugeteilte Bureaupersonal in Frage kam, und dass von diesen nur wenige der Versammlung fernblieben, und auch diese zum grossen Teil wegen Ferien und Krankheit. Der Beschluss selbst war ein sozusagen einstimmiger. Diejenigen, die sich dem Beschlusse nicht fügten, und das werden ca. 4—5 sein, taten es nicht etwa aus Genossenschaftsinteresse, dafür sind dieselben zu gut bekannt, sondern aus Gründen, die stark nach Charakterlosigkeit riechen. Vielfach werden solche Leute auch Gesinnungslumpen genannt.

Hätten die Herren Allgewaltigen in unserer Verbandsleitung nur einigermassen den Forderungen des Personals in bezug auf die Herbstzulage, in Anbetracht der enormen Steigerung der Lebensmittelpreise auf 1. Oktober Rechnung getragen, wie dies beispielsweise die Bell A.-G. und sehr viele Privatfirmen getan haben, dann hätte die Blamage der Verbandsleitung erspart bleiben können. Es hätte dies offenbar dem Stolz und der Würde der Herren keinen Eintrag getan, und wäre ebenso verdienstvoll, wie jene Taten, die der grossen Genossenschaftsgemeinde jeweils mit Fettschrift mitgeteilt werden. Nicht aus Uebermut oder aus Leichtfertigkeit hat das Personal dieses kleine Opfer gebracht; es wusste zum voraus, dass die Rache auf dem Fusse folgen werde, und das ist denn auch geschehen in Form von Lohnabzug für diese bedeutungsvolle Stunde. Damit hat die Verbandsleitung wieder eine Glanzleistung vollbracht, aber den gewollten Zweck wird sie nicht erreichen. Dem Verbande entstand durch das frühere Verlassen der Arbeit kein Schaden, dieselbe Arbeit musste vom gleichen Personal nachgeholt werden. Wohl aber entstand Schaden dadurch, dass nun wieder Bureaupersonal dazu verwendet werden musste, um diese Stundenlöhne alle auszurechnen. Doch auch das hatte sein Gutes für das Personal. Mancher Arbeiter sah mit Erstaunen, wie klein eigentlich sein Stundenlohn ist, während man ihm ständig auseinandersetzte, wie «vorbildlich» er im Verbande gehalten sei. Es hat also alles seine guten Seiten, und das Personal ergötzte sich weidlich an diesem neuesten Racheakt «seiner» Regierung. Die Verbandsleitung kann sich nicht beklagen, sie hat ein lammfrommes Personal; in Privatbetrieben würde sich dasselbe solche schleppenden Verhandlungen und schnöden Abweisungen nicht monatelang gefallen lassen. Es kann keine Rede davon sein, neidisch auf dasjenige Personal zu sein, das unter weit günstigeren Bedingungen seine Pflicht erfüllt; es handelt sich vielmehr um die ungleiche Elle, mit der in einem Genossenschaftsbetriebe gemessen wird.

Wir sprechen den Herren am grünen Tisch an der Thiersteinerallee das Recht ab, dem technischen Personal stets mangelhafte Pflichterfüllung vorzuwerfen. Sie mögen einmal zuerst beweisen, dass sie die Arbeiter als ihre genossenschaftlichen Mitarbeiter betrachten und darnach behandeln. Sie führen ihre nicht minderwertige Arbeit im Dienste der Genossenschaft so gut aus, wie diejenigen, die mehr als Fr. 10,000.— Gehalt beziehen. Die Herren Jäggi, Schär u. Co. mögen zuerst diese Arbeiter so bezahlen, dass sie auch anständig leben können, damit sie nicht gezwungen sind, einem Nebenverdienste nachzugehen, um ihre Familie erhalten zu können. Dann wird der Friede von selbst wieder einziehen.

Aber wer Wind säet, wird eben Sturm ernten.

Wir sind dem Wunsche des «Vorwärts»-Einsenders um Abdruck seiner Entgegnung gerne nachgekommen. Unser Schamgefühl verbietet uns jedoch, dieses Geistesprodukt zu kommentieren.

Volkswirtschaft

Die Finanzierung des Baues von Mietwohnungen ist unverkennbar die wichtigste Vorbedingung für die Lösung der so brennend gewordenen Wohnungsfrage. Der Schweizerische Verband für Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues hat sich am 23. Oktober auf einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung in Zürich mit der Finanzierung des Baues von Mietwohnungen beschäftigt und zu diesem Zwecke Referate von Nationalrat Dr. Schär aus Basel und Hermann Schneebeli, Vorsteher des Statistischen Bureaus der Schweiz. Nationalbank, angehört, sowie deren Thesen entgegengenommen. Angesichts der Wichtigkeit der erörterten Angelegenheit gestatten wir uns die Leitsätze Schärs im Wortlaute widerzugeben. Sie lauten:

A.

1. Die Wohnungsfrage in der Schweiz kann zurzeit mangels Vorrat an geeigneten Mietwohnungen an vielen Orten nicht gedeckt werden, wodurch für die Wohnungssuchenden, wie für die Oeffentlichkeit grosse Nachteile entstehen.

2. Die Verringerung des Vorrates an Mietwohnungen ist einerseits auf die normale Bevölkerungszunahme, anderseits auf die Einstellung des Bauens von Miethäusern zurückzuführen.

3. Die Erstellung von Mietwohnungen durch private Unternehmer ist deshalb auf ein Minimum eingeschränkt worden, weil die ungeheure Steigerung der Baukosten den Bau von Mietwohnungen durch Privatunternehmer, die ausschliesslich für den offenen Wohnungsmarkt arbeiten, solange unmöglich macht, als die Summe der Mieteinnahmen einer neuerbauten Mietwohnung nicht zu angemessener Verzinsung und Abschreibung des Baukapitals hinreicht, resp. solange, als der Neubau nicht rentiert.

4. Abgesehen von besonderen Fällen wird die Rentabilität eines neuerbauten Miethauses erst dann als gesichert betrachtet werden können, wenn entweder eine über alle Preisdifferenzen sich hinwegsetzende Nachfrage vorliegt, oder wenn die Mietzinsen der Vorkriegswohnungen annähernd die Beträge erreichen, welche für die Rentabilität der Nachkriegsbauten erforderlich sind.

5. Die Steigerung der Mietpreise der Vorkriegshäuser wird, falls die Schweiz oder bestimmte Ortschaften derselben nicht in erheblichem Masse entvölkert werden, in Zukunft mit Sicherheit eintreten, solange die Baukosten nicht auf das Niveau der Vorkriegszeit sinken; diese Steigerung kann durch die Mieterschutzgesetzgebung für kürzere oder längere Zeit verzögert, aber — unter den oben erwähnten Voraussetzungen — nicht dauernd verhindert werden, ausser, wenn das Gebiet des Wohnungswesens prinzipiell ganz anders geregelt wird. (System der

Heimstättengemeinschaft nach Vorschlag von Dr. Hans Kampffmeier.)

6. Den Eigentümern der Vorkriegshäuser fallen aus der Steigerung der Mietpreise ohne eigenes Zutun erhebliche Vorteile zu: Einmal erhalten sie während der Dauer des Besitzes Mehreinnahmen aus Mietzinsen, sodann erlösen sie bei allfälliger Veräusserung einen ansehnlichen Kapitalgewinn.

7. Bei dieser Lage und Entwicklung stellen sich folgende Probleme:

a) Soll im Interesse der in Vorkriegshäusern wohnenden Mieter — beati possidentes — die Mietpreissteigerung angehalten werden, wie dies durch die Mieterschutzordnungen geschieht, wodurch zuwandernde oder obdachlose Mieter erheblich geschädigt werden und der notwendige private Wohnungsbau verhindert wird oder

b) sollen die Mietpreise in den Vorkriegshäusern beschleunigter als bisher geschehen, den für Neubauten erforderlichen Mietzinsen angenähert werden?

Vom Standpunkte der sozialen ausgleichenden Gerechtigkeit kann die Privilegierung der zufällig in Vorkriegshäusern wohnenden Mieter und die erhebliche Mehrbelastung der auf Neubauten angewiesenen Mieter beanstandet werden; vom gleichen Standpunkte aus erscheint es unbillig, den zufälligen Eigentümern von Vorkriegshäusern die Mehreinnahmen aus Mietzinsen und Liegenschaftsveräusserung ungeschmälert zukommen zu lassen.

8. Es ist deshalb de lege ferenda zu wünschen, dass die Mehreinnahmen aus Mietzinserhöhungen und Kapitalzuwachs bei Veräusserung von Vorkriegshäusern der Allgemeinheit zugeführt werden mit der Zweckbestimmung, die Mietzinsen in nach dem Kriege erbauten Miethäusern zu ermässigen. Eine solche Neuerung wird sich nur auf gesetzgeberischem Wege und gegen harten Widerstand der davon betroffenen Mieter und Hauseigentümer durchsetzen lassen; da sie jedoch den Anforderungen der sozialen Gerechtigkeit entspricht, bedeutet sie einen Kampf um ein edles Ziel, das zu verwirklichen alle Freunde ausgleichender Gerechtigkeit bemüht sein sollten.

B.

9. Ohne Zuhilfenahme der Gesetzgebung lassen sich Neubauten auch unter den jetzigen Verhältnissen noch finanzieren, wenn finanzkräftige Kreise erhebliche Mittel für den Wohnungsbau bereit stellen und den sub A erwähnten Ausgleich aus eigener Kraft vornehmen. Trotz der allgemeinen Teuerung sind noch Hunderte und Tausende von Miethäusern annähernd zu Vorkriegspreisen zu erwerben. Wenn nun bestimmte Gruppen, seien es einzelne öffentliche oder private Arbeitgeber, oder Vereinigungen derselben, oder gemeinnützige Kreise, je eine grössere Anzahl von Vorkriegshäusern erwerben, kann ihnen zugemutet werden, auf eine bestimmte Zahl derselben, zum Beispiel auf je zehn, ein neues Miethaus zu errichten und dann innerhalb dieser Gruppe den Mietausgleich vorzunehmen.

10. Die Finanzierung solcher gemeinnütziger Unternehmungen kann auch dadurch erleichtert werden, dass der Kaufpreis nicht in bar, sondern in Obligationen entrichtet wird, oder dass unter Umständen die betreffenden Gemeinden die Bürgschaft bis zu 80 oder 90 Prozent des Kauf- oder Erstellungspreises übernehmen.

* * *

Den Leitsätzen Schneebelis entnehmen wir folgende Abschnitte:

Die bestehende und zunehmende Wohnungsnot macht eine rasche Lösung notwendig. Von der Erwägung ausgehend 1., dass es heute besonders an Baukapital mangelt, 2., dass wir auf lange Zeit hinaus mit einem hohen und steigenden Kapitalzinsfuss zu rechnen haben werden, und 3., dass somit die heutigen Bedingungen des Kapitalmarktes als relativ günstige anzusehen sind, wäre zu wünschen, dass auf eidgenössischer Grundlage sofort zur Aufnahme eines grösseren Pfandbriefanleihens geschritten würde. Mit der Ausgabe desselben könnte die Darlehenskasse beauftragt werden.

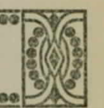
Um dem Hypothekarbedarfe aber nicht nur Kapital, sondern auch billiges Kapital zuzuführen, wären die Gestehungskosten des Pfandbrieferlöses durch Zuziehung niedrig verzinslicher Darlehen seitens des Bundes, der Kantone und Gemeinden zu vermindern. Es ergäbe sich auf diese Weise eine für den Bauwilligen erträgliche mittlere Verzinsung.

Die Verringerung der Zinslast des Bauwilligen liesse sich eventuell auch dadurch erreichen, dass der Bund, die Kantone und Gemeinden gemeinsam die Zinsdifferenz zwischen dem Satz, zu dem die Pfandbriefgelder abgegeben werden und dem Satz, zu dem die Gelder dem Bauwilligen höchstens anliegen sollen, temporär übernehmen würden.

Das eidgenössische Finanzdepartement ist einzuladen, zu prüfen:

1. ob ein Pfandbriefanleihen auf eidgenössischer Grundlage zum Zwecke der Wohnungsbaufinanzierung im gegenwärtigen Zeitpunkt aufgenommen werden kann;
2. inwieweit Bundesmittel als niedrig verzinsliches Darlehen der Pfandbriefausgabestelle zur Herabsetzung ihres Aktivzinsfusses mobilisiert werden könnten;
3. inwieweit durch niedrig verzinsliche Zuschüsse seitens der Kantone und Gemeinden noch eine weitere Senkung des Aktivzinsfusses zu erreichen wäre;
4. ob statt der in den Absätzen 2 und 3 hiervor erwähnten niedrig verzinslichen Zuschüsse seitens des Bundes, der Kantone und Gemeinden temporäre Beiträge an die Zinslasten des Bauwilligen verabreicht werden könnten;
5. ob für eine folgende Wohnungsbau-Finanzierungsaktion nicht ein Prämienanleihen ausgegeben werden sollte.

Hand in Hand mit der vorgeschlagenen Kapitalbeschaffung sind auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung die Gemeinden zu ermächtigen, sich die Mittel für die Amortisation der von ihnen der Pfandbriefausgabestelle zugeführten niedrig verzinslichen Darlehen bezw. für die Amortisation der Zinssubvention an die Bauwilligen auf dem Wege einer Mietausgleichssteuer zu beschaffen.

Kreiskonferenzen

Herbstkonferenz des Kreises IV. Der Kreispräsident eröffnete die Sonntag, den 25. Oktober 1920 im Hotel Bahnhof in Biberist zusammengetretene Konferenz, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, anlässlich der Abstimmung über das eidgenössische Arbeitszeitgesetz möchte auch jeder Genossenschafter für den sozialen Fortschritt einstehen. Die Präsenzliste ergab die stattliche Zahl von insgesamt 130 Anwesenden (66 Delegierte und 64 Gäste), worin

eine Vertretung des Gemeinderates Biberist mitgezählt ist.

Zum Antrage des Kreisverbandes Graubünden sprach einleitend Herr Verwalter B. Jæggi. Der Antrag verlangt in erster Linie die Errichtung von Lagerhäusern in den Kreisen. Buchstäblich kann dem Wunsche nicht gewillfahrt werden, doch wird schon jetzt auf Einlagerungsmöglichkeiten Bedacht genommen. Obschon der Gedanke des Ausbaus der Kreise vor einem Jahre noch wenig Anklang gefunden, ist er dennoch der fortgesetzten Prüfung wert. Im Tessin wird er schon seit einigen Jahren praktisch erprobt. In zweiter Linie ist die Vertretung eines jeden Kreises im Aufsichtsrat des V. S. K. und zugleich eine nach Mitgliedschaft und Verbandsumsatz abgestufte Vertretung postuliert. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wäre dann nicht mehr fest begrenzt. Fraglich ist, ob unter Mitgliedschaft die Zahl der Mitglieder der Vereine oder die Zahl der Kreisvereine verstanden ist. Letzterer Ansicht ist offenbar der Kreisverband Tessin, der für jeden Kreisverband zwei Abgeordnete verlangt. Wird, wie beantragt, die Wahl derselben durch die Kreiskonferenzen vorgenommen, so müsste wiederum das Stimmrecht und Vertretungsrecht innerhalb dieser neuen Wahlkörper neu und genau normiert werden. Auf alle Fälle hätte eine Revision der Verbandsstatuten platzzugreifen. Eine Vorlage für die nächste Delegiertenversammlung wäre nicht möglich. Die Verbandsbehörden enthalten sich einer Stellungnahme, bis die Vereine und Kreise gesprochen haben.

Gschwind, Basel, vertritt die Ansicht des Kreisvorstandes. Jedem Kreis soll wenigstens ein Vertreter im Aufsichtsrat zugebilligt werden, und zwar durch Verständigung an der Delegiertenversammlung bei eintretenden Vakanzen und ohne zurzeit eine Aenderung der Statuten hierfür vorzunehmen. Die Wahl durch die Kreiskonferenzen ist abzulehnen, solange die Kreisverbände die Verantwortlichkeit scheuen, den Ausbau der Kreisorganisation im Sinne der letztjährigen Vorschläge der Verwaltungskommission zu übernehmen. Pflichten und Rechte müssen sich die Wage halten.

Jeggli, Basel: Anlässlich der letzten Statutenänderung ist das jetzt bestehende Vertretungsrecht in den Verbandsbehörden nicht ohne Kampf durchgesetzt worden. Und doch hat man damals das historisch Gewordene allzu sehr berücksichtigt. Wenn wir ändern, muss das demokratische Prinzip der Zahl der Mitglieder berücksichtigt werden. Das Abstimmungsergebnis in der Zollfrage hat Erbitterung zurückgelassen. — Dr. Weckerle: Die Lösung ist nicht leicht, wenn man gerecht sein will. Eine Kommission soll die Frage prüfen. Er beantragt, auf den Antrag des Kreisvorstandes nicht einzutreten, weil ein diesbezüglicher Beschluss erst durchgeführt werden könnte nach Revision des § 35 der Statuten, eine solche Statutenrevision aber aus verschiedenen Gründen in nächster Zeit noch nicht durchgeführt werden kann. — Portmann, Basel, spricht sich gegen Kommissionsberatung und Statutendurchsicht aus und unterstützt den Antrag des Kreisvorstandes, der bei gutem Willen im Rahmen der Statuten durchführbar ist. — Jaeggi glaubt nicht, dass die Delegiertenversammlung ohne statutarische Unterlage aus jedem Kreisverband eine Vertretung wählen wird. Das Stimmrecht an der Delegiertenversammlung steht heute nicht zur Diskussion; demokratisch wäre: ein Mitglied (Verein) eine Stimme. Auf diese Formel können wir nicht zurück; wir haben schon zu viele Konzessionen gemacht. — Dr. Weckerle spricht nochmals für Ablehnung des Antrages des Vorstandes. — Portmann und Gschwind treten nochmals für ihn ein, letzterer darauf hinweisend, dass bei Neuordnung des Wahlrechtes nicht nur der Aufsichtsrat, sondern ohne weiteres auch die Abgeordnetenversammlung berücksichtigt werden müsse. In dieser Hinsicht stehen uns tiefgreifende Auseinandersetzungen bevor, da die grossen Konsumentenzentren numerisch mehr berücksichtigt werden wollen. — Bei namhaften Stimmenthaltungen wird gegen drei Stimmen der Antrag des Vorstandes angenommen, dahin gehend, es sei auf dem Boden der bestehenden Statuten bei eintretenden Vakanzen im Aufsichtsrat der Delegiertenversammlung die Berücksichtigung jedes Kreisverbandes zu empfehlen, im übrigen aber der Antrag von Graubünden abzuweisen.

Auch bezüglich des Antrages Biel, die Gründung von Genossenschaftsapotheken zu propagieren, referiert Herr Verwalter

Im Aufstieg.

Stimmen und Gestalten aus der Genossenschaftsbewegung
von H. Thurow.

Vorbemerkung.

Die ersten Szenen unseres kleinen Bühnenspiels fussen, wie der orientierte Leser leicht erkennen wird, auf geschichtlichen Tatsachen und sind im Hinblick auf Personen und Milieuverhältnisse möglichst der Wirklichkeit nachgezeichnet. In den uns zeitlich näher liegenden Ereignissen der beiden letzten Akte konnte dagegen die Frage der persönlichen Bedeutung und Initiative nur andeutungsweise berührt werden. Die Szenen sind in sich abgerundet genug, um von unseren Vereinen bei festlichen Anlässen auch einzeln aufgeführt werden zu können, während durch eine Gesamtdarstellung die Geschehnisse in die Perspektive gerückt werden und sich über das Ganze der Entwicklung ein freierer Ausblick eröffnete.

I.

Der Seher.

Personen: **Charles Fourier,**
Frau Clémentine, seine Wirtin.
Victor Considérant.

Ort der Handlung: Paris. Zeit: Gegen Ende der 20er Jahre des letzten Jahrhunderts.

Ein Mansardenzimmer. Fourier an seinem Arbeitstisch, mit Durchsicht von Manuskriptblättern beschäftigt. Zu seiner Rechten hängen geographische und astronomische Karten an der Wand. In greifbarer Nähe ein Regal mit Büchern. Auf einem Seitentischchen sowie auf den Fensterbänken Blumen und grüne Pflanzen.

Es klopft. Frau Clémentine bringt Briefe und legt sie vor Fourier nieder. Dieser erhebt sich und tritt, ohne von ihr Notiz zu nehmen, mit einem Lineal in der Hand, an seine Karten heran. Spricht zu sich selbst abgerissene, unverständliche Worte.

Frau Clémentine (stehen bleibend und ihm zusehend): Nun hört und sieht er wieder nichts!

Fourier (sich halb zu ihr umkehrend): Ah, Sie sind's, Frau Clémentine! Bin sehr beschäftigt!

Frau Clémentine: Das merkt man!

Fourier (eifernd): Sehen Sie, da ist nun wieder so ein fundamentaler Irrtum der Philosophen, diese krassen Ignoranten und Hohlköpfe!

Frau Clémentine (näher tretend): Mein Gott, was haben die wieder gesündigt?

Fourier: Immer dieselbe Sophisterei. Da haben sie nun ein Loblied auf das metrische System gesungen, sprechen von der Einheit des Weltsystems, aber von einer Cooperation Aller, der Völker und Phalangen, zur Verwirklichung des menschlichen Glückes hört man bei ihnen nichts!

Frau Clémentine: Nicht! Ja, wenn sie doch Hohlköpfe sind, begreift man das!

Jaeggi. Er beschreibt kurz die Schwierigkeiten, gegen welche diese gemeinnützigen Institute anzukämpfen haben. Das schweiz. Krankenversicherungsgesetz hat das Interesse für Neugründungen herabgemindert. Die Verbandsbehörden warten in der Sache ebenfalls das Ergebnis der Diskussion in den Verbandskreisen ab. — Berger, Solothurn, misst dieser Frage nur praktische Bedeutung für die Städte zu. — Gschwind und Angst beleuchten die Umstände, welche auf dem Platze Basel der Realisierung der Idee entgegenstehen. — In ihrem Sinne wird beschlossen, dem Antrag grundsätzlich zuzustimmen, doch soll die Verwaltungskommission je nach lokalen Verhältnissen auch von Gründungsbestrebungen abmahnen.

Namens des Kreisvorstandes vertritt Portmann, Basel, die Auffassung, die Anregung zur Aufstellung von Normen betr. Verwendung der vom V. S. K. den Kreisverbänden zu leistenden Beiträge könne für unsern Kreis als erledigt gelten, da dieser sich bereits ein Reglement für den Propagandafonds gegeben hat. Diese Ansicht wurde allseitig gebilligt.

Hierauf hörte die Versammlung ein instruktives und klares Referat des Herrn Lienhardt über die Schweizerische Volksfürsorge an. Mehr Treue und Zutrauen zum Eigenbetrieb brächte auch diesen Zweig der genossenschaftlichen Betätigung an die Spitze aller übrigen schweizerischen Lebensversicherung-Unternehmungen. Die meisten Agenturen, d. h. Konsumvereine vernachlässigen hier ihre Pflicht und ihre bei der Gründung eingegangenen Versprechungen, statt zu zeigen, dass sie auch auf dem Versicherungsgebiete in der Lage sind, Erspriessliches zu leisten. Besonders die kollektive Versicherung ihrer Mitglieder sollte den Vereinsvorständen am Herzen liegen, um möglichst viele Volkskreise in den Genuss der Lebensversicherung zu bringen.

Als nächster Konferenzort beliebt Liestal.

Das Traktandum «Umfrage» gestaltete sich zu einer spannenden Aussprache. Sie wäre noch ausgiebiger ausgefallen, wenn mittlerweile der Zeiger der Uhr nicht schon die erste Mittagsstunde zurückgelegt hätte. Verwalter Beerli, Liestal, wünschte Prüfung der Erhöhung des Rabattes um weitere 5% auf den Fabrikaten unserer Schuhfabrik. Verwalter Meyer, Nieder-Gösgen, dringt darauf, dass Tagungen des Verbandes wieder an zentral gelegenen Orten abgehalten werden. Jeggli, Basel, unterstreicht dieses Begehren. Meyer, Nieder-Gösgen, kritisiert ferner den einstündigen Arbeitsausstand des Gewerkschaftspersonals unserer Niederlage Pratteln. Hat die Verbandsleitung genügend Kraft und Macht, solche Betriebsstörungen einzudämmen? Wir wollen Gewissheit haben, dass wir stets mit Waren bedient werden. Ist der Lohn zu klein, so soll er erhöht werden; ist er genügend, so hat der Genossenschaftsarbeiter seine Pflicht zu tun. — Jaeggi antwortet auf die gestellten Fragen: Die den Vereinen auf den Verbandsschuhen bewilligten Spesenzuschläge stehen in Verbindung mit dem Absatz, den diese Produkte erzielen. Ist der Zuschlag der Vereinsverwaltungen zu gross, so können wir die Schuhfabrik schliessen. Hier spielen auch die Löhne, welche die Genossenschaftsbetriebe zahlen, eine grosse Rolle. Deshalb kann eben nicht allen Wünschen des Personals entsprochen werden. Ob die Löhne, die der Verband bezahlt, zu klein oder genügend sind, das ist eben die Frage, um die sich der Streit dreht. Die vierteljährlichen Lohnzulagen von je Fr. 100.— pro 1920 wurden seinerzeit von der Gewerkschaftsseite stillschweigend gutgeheissen. Verwaltungskommission und Aufsichtsrat haben die Forderung einer weitern Zulage, die im Laufe dieses Jahres gestellt wurde, abgelehnt, aber mitgeteilt, dass ab 1. Januar 1921 zu den Leistungen pro 1920 noch eine Lohnerhöhung von rund Fr. 500.— eintreten werde. Statt einer Antwort erfolgte die einstündige Niederlegung der Arbeit. Das widerspricht jedem Anstand und Grundsatz einer Gewerkschaft. Den Vereinen werden unsere bezahlten Löhne mitgeteilt werden, sie dürfen jedem privaten Geschäft gegenüber gestellt werden. Deshalb dürfen wir Zustände, wie die besprochenen, nicht einreissen lassen. Ich gebe die Zusicherung, dass die Verwaltungskommission dagegen jederzeit einschreiten wird. Sie hofft aber, in diesem Falle im Namen und mit der Unterstützung der Eigentümer des Verbandes, der Genossenschaften, zu handeln. Troller, Basel: Das Begehren um eine Extrazulage von Fr. 300.— für Verheiratete und Fr. 150.— für Ledige wurde im Mai

---

Fourier (unwirsch): Das ist eben das böse Verhängnis: dass die grössten Autoritäten, die Koryphäen der Wissenschaft nur Luftschlösser bauen. (Frau Clémentine misstrauisch betrachtend) Wenn ich auch nur sicher wäre, dass wenigstens Sie mich verstehen, Frau Clémentine!

Frau Clémentine: Hm! ein wenig wohl, verehrter Herr Fourier. Ich habe aber die Kinder noch nicht ins Bett gebracht (will gehen).

Fourier: Nur einen Moment! Woran ich mich gerade stiess, war das: Jn China haben sie schon vor 5000 Jahren eine Mauer um das Land gebaut. Das Werk jener Barbaren erfüllt noch heute jeden Geschichtsschreiber mit staunender Ehrfucht. Aber anstatt dass diese Lobhudler des Alten aus ihrer Entdeckung die richtige Nutzanwendung gezogen hätten, verlieren sie sich in die absonderlichsten Kontroversen und moralischen Haarspaltereien.

Frau Clémentine: Was hätten sie denn mit der chinesischen Mauer anfangen sollen?

Fourier: Recht, das Sie das fragen. Die Mauer war an und für sich ein Unsinn. Aber sie lieferte einen praktischen Fingerzeig für die Bedürfnisse der Gegenwart. Ich meine, der Schutz, den sich die Barbaren gegen andere Völker schufen, sollten wir uns gegen wilde Tiere verschaffen. Die Wölfe, Bären und Panther sind noch gegenwärtig eine der schlimmsten Plagen unserer gerühmten Zivilisation. Ich schlage in meinen Schriften vor, dass zunächst eine Mauer oder eine einfache Palissade an denjenigen Punkten des Erdballs aufgerichtet werde, die am leichtesten miteinander zu verbinden sind. Also von Narbonne bis Bayonne, von der Mündung des Niemens bis zur Mündung der Donau, vom Asopschen bis zum kaspischen Meer, von dort zum persischen Golf und vom Baykalsee bis zum Golf von Peking. Infolge dieser Absperrung können die verfolgten Bestien sich nicht über gewisse bekannte Punkte hinaus verbreiten und es würde mit der Säuberung der volksreichsten Regionen, wie des westlichen Europas, begonnen werden, sodass schliesslich die Vernichtung der wilden Tiere bis an die Ufer des nördlichen Eismeers fortgesetzt werden könnte!

Frau Clémentine: Mein Gott, was für Pläne!

Fourier (resigniert lächelnd): Sie sind nur ein Tausendstel dessen, was in der sozietären Ordnung durch die Zusammenwirkung Aller geschehen wird.

Frau Clémentine: Mein Jüngster schreit — ich muss gehen! Ich brachte Briefe — dort auf dem Tisch! (geht ab).

Fourier (zu seinem Schreibtisch zurückkehrend) erbricht die Briefe. Während er liest, verfinstert sich sein Gesicht. Grollend wirft er die Schreiben in die Ecke und bleibt dann, den Kopf zwischen beide Hände gepresst, eine Weile wie ratlos stehen. Es klopft.

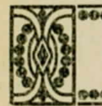
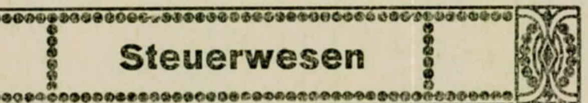
Victor Considérant tritt ein. Er ist jung und lebhaft. Trägt Lieutnantsuniform. (Auf Fourier zueilend). Ah, guten Tag, lieber Meister! Hoffentlich komme ich nicht ungelegen!

Fourier (ihm die Hand reichend): Sie wissen, dass Sie mir immer willkommen sind!

Considérant: Und ich freue mich stets, Sie sehen, mit Ihnen sprechen zu können, von Ihren Absichten und Plänen zu hören!

eingereicht und von den Behörden einstimmig abgelehnt. Solche Zulagen sind von Privaten für die Herbsteinkäufe gewährt worden. Wäre auch nur teilweises Entgegenkommen vorhanden gewesen, so wäre der Schritt des Personals unterblieben. Jæggi stellt nochmals fest, dass die Eingabe vom Mai im Juni vom Aufsichtsrat abschlägig beschieden wurde. Darauf erneutes Gesuch und abermalige Ablehnung durch den Aufsichtsrat im September unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Lohnerhöhung pro 1921. Letzteres geschah in einer Konferenz mit dem Personal. An Stelle der dort versprochenen schriftlichen Antwort kam die Arbeitsniederlegung. Auf die Antwort warten wir heute noch. Das widerspricht allem gewerkschaftlichen Anstand und Grundsatz.

Nach den Verhandlungen sammelten sich die Konferenzteilnehmer am gemeinsamen Mittagstisch, der sichtlich alle befriedigte. Unsere Gastgeber in Biberist haben sich ferner aller Dank gesichert durch die von der Stadtmusik gebotenen musikalischen Genüsse. F. G.

Steuerwesen

Eidgenössisches Stempelgesetz. In Nr. 43 des «Schweiz. Konsum-Verein» wird von Seite der Verbandsleitung bemerkt, es bestehe in manchen Konsumvereinen immer noch eine gewisse Unsicherheit in bezug auf die durch das eidgenössische Stempelgesetz geschaffenen neuen Steuerverpflichtungen. Es dürfte sich hierbei vornehmlich um die Stempelung von Kassaobligationen handeln, da ja die Steuerabgabe auf Anteilscheinen, Anweisungen, Schecks und Wechseln keine nennenswerten Schwierigkeiten bietet.

Ein mit der Wertschriftenverwaltung eines Konsumvereins betrauter Angestellter möchte sich deshalb gestatten, hier eine kurze Skizze von der in der betreffenden Genossenschaft bei der Abgabeentrichtung auf Obligationen beobachteten Praxis zu entwerfen.

Der bezügliche Verbandsverein schuldet für ausgegebene Kassa-Obligationen ungefähr 3½ Millionen Franken. Die Titel werden in der Weise ausgegeben, dass sie nach erfolgter Ausfertigung zunächst während einer gewissen Anzahl von Jahren unaufkündbar sind; nach Verfluss dieser festen Anlagedauer verlängert sich die Laufzeit, ohne Kündigung, automatisch so, dass die Titel in der Folge alljährlich auf einen bestimmten Termin zur Rückzahlung kündbar werden. Die Steuerabgabe erfolgte bis zum 1. Juli 1920 durch materielle Stempelung, d. h. durch Aufklebung von Stempelmarken auf der Vorderseite der Coupons-Anweisungen [Talons] (Art. 6, Absatz 2 und 3) und seit diesem Zeitpunkte auf Grund des Obligationenregisters (Art. 17bis ter und quater). Die hier und in nachstehendem ohne weitere Angabe eines Titels zitierten Artikel bezeichnen Artikel der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917.

Die letztgenannte Art der Steuerentrichtung bietet bei Ausgabe von Obligationen mit automatischer Erneuerung entschieden grosse Vorteile gegenüber der erstern. Denn mit derselben fallen dahin:

1. Das umständliche Aufkleben der Marken auf jeden einzelnen Couponbogen, sowie das Ueberschreiben des Titels:
«Couponbogen für die Zeit vom ..... bis .....
gestempelt mit Fr..... den .....»;
2 das Führen einer Stempelmarkenkasse;
3. die Entrichtung der Abgabe für einen die effektive Anlagedauer vielfach weit übersteigenden Zeitabschnitt (was einer Brachlegung von Betriebskapital gleichkommt) und
4. die dadurch am Ende jeden Kalenderjahres notwendig werdende Zurückverlangung des überschüssigen Stempelbetrages auf zurückbezahlten Obligationen, wobei jeweilen die bezüglichen Titel, nebst Couponbogen der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern, annulliert, eingesandt werden müssen (Art. 15).

Wir wollen zunächst eine Darstellung des Vorganges bei der materiellen Stempelung geben und hiernach die Abweichungen bei der Entrichtung der Abgabe auf Grund des Obligationenregisters kurz skizzieren.

A. Neuzeichnungen: Unser in Frage stehender Verbandsverein verabfolgt zu jeder Obligation einen Couponbogen, enthaltend zehn Jahrescou-

---

Fourier: Da treffen Sie es allerdings recht schlecht. Meine Pläne bleiben Papierfetzen, Buchstaben!

Considérant: Wieso? Immer noch keine Aussicht, sie in die Wirklichkeit umzusetzen?

Fourier (Considérant einen Stuhl anbietend): Setzen Sie sich doch! (Considérant nimmt Platz).

Considérant: Das nimmt mich doch wunder, welche neuen Schwierigkeiten — —

Fourier: Es sind im Grunde die alten. Kein Geld, kein einziger Wohltäter; ja, was sage ich, nicht ein spekulativer Geist, der mit der Ausführung des Phalanstère-Projektes ein glänzendes Geschäft machen und die ganze Menschheit beglücken könnte!

Considérant (wieder aufspringend): Oh, diese Egoisten und Krämerseelen — diese Blinden!

Fourier: Blinde, ja! Denen die Politiker und Moralisten den Horizont verdunkelt haben.

Considérant: Sie müssen wieder sehend werden. Schätzen Sie nicht selbst, verehrter Meister, die Zahl der reichen Männer, die jeder für sich ein solches Unternehmen begründen könnten, auf etwa 4000?

Fourier (die erhaltenen Briefe aufraffend und entfaltend): Mindestens soviele wären imstande dazu. Aber hören Sie nur, wie die Antworten auf meine Bitten und Vorschläge lauten (liest):

«Mein Herr! Bedaure sehr! Sie scheinen mir mit Ihren Experimenten um ein Jahrhundert zu früh auf die Welt gekommen zu sein. Genehmigen Sie, mein Herr, den Ausdruck meiner Hochachtung. Henrico Meyer.»

Considérant: Der Wicht!

Fourier: Ich will nicht sagen, der Wicht! Aber ein Sophist ist er, und von der schlimmsten Art. Ich sei um ein Jahrhundert zu früh in die Welt gekommen? Jeder Mensch kommt in dem Augenblick in die Welt, wo eine grosse Aufgabe für ihn bereit liegt. Nur das ist das Unglück und hat ewig die Menschen getrennt, dass die Einen die Aufgabe alsbald anpacken und die Anderen warten, bis sie erfüllt ist.

Considérant: Wie wahr gesprochen!

Fourier: Hier ein anderes Schreiben (liest):

«Obwohl geschmeichelt von dem Vertrauen, das Sie in mich setzen und entzückt ob der ehrenvollen Stellung, die Sie mir in Ihrer sozietären Ordnung anweisen, bin ich doch nicht in der Lage, auf Ihre Propositionen einzugehen. Grosse, anderweitige Verpflichtungen binden mich, und zudem muss ich gestehen, dass mir die Technik Ihrer Wirtschaftsbetriebe eine sichere Rendite nicht zu verbürgen scheint. Gezeichnet: Rothschild.»

Considérant: Der Krösus! Von dem hätte ich mehr erwartet!

Fourier: Ich erhoffte von ihm umso besseres, als er doch für die Simonisten Geld genug bereit hatte. In Handelsgesellschaften, Staatsanleihen und andere Phantastereien der Zivilisierten hat er Millionen gesteckt.

Considérant: Für die Verwirklichung der Solidarität nicht einen Sou! Schändlich!

(Fortsetzung folgt.)

pons, nebst einem Talon, welch letzterer nach Verlauf von zehn Jahren zum Bezuge eines neuen Couponbogens berechtigt. Der Abgabesatz beträgt grundsätzlich 1% pro angefangenes oder volles Jahr der Laufzeit einschliesslich Kündigungsfrist (Art. 6, Abs. b, c). Die Abgabe erfogt gemäss Art. 6, Abs. 2 und 3 entsprechend der Anzahl der mitgegebenen Jahrescoupons, also mit zehnmal 1 ‰ = 10 ‰ des Nominalbetrages des Titels, indem ein oder mehrere dem Abgabebetrag entsprechende Stempelmarken auf der Vorderseite des Talons aufgeklebt werden. Würde kein Talon beigegeben, so müssten die Marken auf der Rückseite des letztfälligen Coupons angebracht werden (Art. 17, Abs. 2). Die Marken werden durch Aufdruck des Firmastempels, sowie Einsetzung des Datums der Stempelung kassiert. Es ist zulässig, den Firmastempel über mehrere Marken hinweg anzubringen. Dagegen muss Tag, Monat und Jahr der Stempelung auf jeder einzelnen Marke eingetragen werden. Der Monat ist in Worten einzusetzen; Abkürzungen, wie: Aug., Sept. etc. sind jedoch gestattet. Auch die Jahreszahl darf gekürzt werden [z. B. 21 statt 1921] (Art. 17, Abs. 3 und 4). Bei der Stempelung ist der Titel auf der Vorderseite mit dem Vermerk zu versehen:

«Couponbogen für die Zeit vom ..... bis ..... gestempelt mit Fr. ...., den ....»

Die steuerpflichtige Laufzeit einer nach dem 1. April 1918 gezeichneten Obligation beginnt mit dem Ausstellungstage; für Titel, welche sich zu dieser Zeit bereits im Umlauf befanden, mit dem Tage der Erneuerung [Konversion, Prolongation — letztere nicht zu verwechseln mit der automatischen Verlängerung der Laufzeit] (Art. 127, Abs. 2). Da auch die Kündigungsfrist der Steuerpflicht unterliegt, empfiehlt es sich, erstere dem Kündigungstermine vorangehen zu lassen, damit nicht beispielsweise für eine über die feste Anlagedauer hinausgehende Kündigungsfrist von vielleicht nur kurzer Dauer (meist beträgt dieselbe ein Vierteljahr) noch eine volle Jahresabgabe von 1 promille entrichtet werden muss. Sofern dieser Modus da oder dort noch nicht angewendet wird, sollte er baldmöglichst eingeführt werden. Bei Neuzeichnungen bietet dies keinerlei Schwierigkeiten; bei im Umlauf befindlichen Titeln kann die Aenderung anlässlich einer Konversion oder Prolongation vorgenommen werden.

B. Abgabe neuer Couponsbogen (Art. 6, Abs. 3): Bei Verabfolgung neuer Couponbogen ist für bereits gestempelte Titel die Abgabe neuerdings zu entrichten. Dabei wird in vorgenannter Weise verfahren. Für noch nicht gestempelte Obligationen tritt die Abgabepflicht, wie bereits bemerkt, erst anlässlich einer Erneuerung (Veränderung der Laufzeit, des Zinsfusses, des Betrages oder der Kündbarkeitsklausel) ein. Die in den Emissionsbedingungen der Obligation stipulierte automatische Verlängerung der Anlagedauer gilt jedoch nicht als derartige Veränderung und die Obligation wird infolge dieser Verlängerung nicht steuerpflichtig, selbst dann nicht, wenn ein neuer Couponbogen verabfolgt wird. Die Verabfolgung eines neuen Couponbogens gilt nur bei bereits gestempelten Titel als die Steuerabgabe neuerdings bedingende Erneuerung.

C. Konversionen und Prolongationen: Bei einer Erhöhung oder Erniedrigung des Zinssatzes oder einer Verlängerung der festen Laufzeit, wie auch bei jeder andern, das ursprüngliche Rechtsverhältnis berührenden Aenderung, werden die Obligationen erstmals oder neuerdings abgabepflichtig. Die Stempelung erfolgt dabei grundsätzlich wie bei der Neuzeichnung. Die Steuer ist entsprechend der Anzahl Coupons, die dem betreffenden Titel noch anhaften, mindestens aber für die feste Anlagedauer einschliesslich einer eventuellen weiteren Kündigungsfrist, zu entrichten (Art. 4, Abs. 1). Beträgt also die weitere, feste Anlagedauer fünf Jahre, währenddem dem Titel nur noch drei oder vier Jahrescoupons anhaften, so stellt sich der Steuerbetrag auf 5 + 1 promille = 5 promille (oder 6 promille, sofern noch eine die feste Laufzeit überdauernde Kündigungsfrist in Betracht fällt). Es empfiehlt sich, in solchen Fällen einen neuen Couponbogen auszustellen, wobei dann die Abgabe naturgemäss wieder entsprechend der Anzahl der abgegebenen Jahrescoupons zu erfolgen hat. Ein bereits über den Zeitpunkt der Veränderung hinaus entrichteter Steuerbetrag darf bei der neuerlichen Stempelung abgerechnet werden (Art. 4bis). Wird beispielsweise eine Obligation, für welche die Abgabe für zehn Jahre entrichtet wurde, im siebten Jahre für eine weitere Laufzeit von drei Jahren erneuert, so ist keine neue Stempelung erforderlich, währenddem die Steuer für einen bisher noch nicht gestempelten Titel soviele Promille beträgt, als demselben noch unverfallende Coupons anhaften = drei promille.

D. Rückzahlungen: Wird eine Obligation vor Ablauf der Zeit, für welche die Stempelung stattfand, zurückbezahlt, so kann der überschüssige Steuerbetrag am Ende des bezüglichen Kalenderjahres und bis spätestens Ende März des folgenden Jahres bei der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zurück verlangt werden. Hierzu ist die Einsendung der bezüglichen Obligation, sowie des Couponbogens (beide annulliert und in Begleitung einer Aufstellung) erforderlich. Die Rückvergütung erfolgt in Stempelmarken (Art. 15).

Die Abgabe für die feste Anlagedauer plus einer eventuell darüber hinausgehenden Kündigungsfrist bleibt jedoch unter allen Umständen verfallen. Auf Obligationen, für welche die Stempelpflicht noch nicht eingetreten war, ist natürlich auch anlässlich ihrer Rückzahlung keine Abgabe zu entrichten, selbst wenn sie sich 20 Jahre im Umlauf befanden.

E. Ersatz eines Titels: Werden lediglich als Ersatz eines Titels (bei Verlust oder zwecks Teilung einer einzelnen Obligation in mehrere kleinere Abschnitte) eine oder mehrere Obligationen, ohne irgendwelche Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses hinsichtlich der Laufzeit, des Zinsfusses oder der Kündbarkeitsbedingungen, ausgegeben, so ist eine Stempelabgabe nicht erforderlich (Art. 4, Abs. 3, und Art. 19, Abs. 3). Vielmehr genügt in solchen Fällen die Anbringung nachstehenden Vermerks auf dem oder den neuen Titeln: «Als Ersatztitel gemäss Art. 4, Abs. 3, der Vollziehungsverordnung zum Stempelgesetz stempelfrei. Anzeige an die eidgenössische Steuerverwaltung am ...... erfolgt.» Gleichzeitig ist der eidgenössischen Steuerverwaltung von dieser Tatsache schriftlich Anzeige zu machen. Die ersetzten und die neu angegebenen Titel, sowie der Grund des Ersatzes sind in der Anzeige zu bezeichnen.

Und nun noch einige Worte über die Entrichtung der Stempelabgabe auf Grund des Obligationenregisters (Art. 17bis, ter und quater). Hierzu muss die Bewilligung bei der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern nachgesucht werden. Das Register muss folgende Kolonnen enthalten: «Ordnungsnummer», «Titel No.», «Datum der Ausgabe oder Er-

neuerung», «Abgabe für das Jahr 19.., 19.. etc.», «Datum der Rückzahlung», «Verweisungen». Weitere Kolonnen dürfen beigefügt werden. Das Register ist gebunden, mit fortlaufend paginierten Seiten anzulegen. Es ist auch statthaft, das Register in Verbindung mit andern Büchern anzulegen. Auf der ersten Seite des Registers ist anzugeben, wieviel Seiten oder Folios das Buch enthält, sowie mit welchem Datum die Eintragungen begonnen wurden. Die Richtigkeit dieser Angaben muss durch rechtsverbindliche Unterschrift bescheinigt werden. Jeder Titel ist besonders einzutragen und erhält eine Ordnungsnummer. In bezug auf Beginn und Ende der Stempelpflicht, sowie den Steueransatz, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die materielle Stempelung. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Abgabeentrichtung besteht in der Hauptsache in technischer Hinsicht. Dies mag am besten durch einige Beispiele dargelegt werden.

A. Neuzeichnungen: Die Obligation wird sofort nach Anfertigung ins Obligationenregister eingetragen. Nehmen wir an, es handle sich um eine Obligation von Fr. 1000.—, Nr. 600, ausgestellt am 1. November 1920 für vier Jahre, mithin bis 1. November 1924 fest, auf welchen Termin der Titel durch vorausgehende vierteljährliche Kündigung gekündigt werden kann, so lautet die bezügliche Eintragung wie folgt:

Ord.-Nr. 1; Titel-Nr. 600; Nennwert Fr. 1000.—; Datum der Ausstellung oder Erneuerung 1. November 1920; Abgabe für das Jahr 1920 Fr. 4.—, 1921 Fr. —.—, 1922 Fr. —.—, 1923 Fr. —.—, 1924 Fr. —.—.

Die Abgabe ist nur für die feste Anlagedauer einzusetzen, also für vier Jahre à 1 ‰ = 4 ‰ von Fr. 1000.— = Fr. 4.—. Die Zahl der dem Titel beigegebenen Coupons spielt bei der Entrichtung der Abgabe auf Grund des Registers keine Rolle mehr. Da die Stempelgebühr am Ausstellungsdatum des Titels fällig wird, so ist sie in die Kolonne 1920 eingetragen. Bis zum Jahre 1924 ist nun keine weitere Abgabe zu entrichten, es sei denn, dass vor Ablauf dieses Termins eine weitere Verlängerung der Laufzeit eintreten sollte. Die Stempelabgabe wird in den Betragskolonnen 1921, 22 und 23 durch die im Beispiel angegebenen kurzen Striche markiert. Die Kolonne 1924 wird frei gelassen, da in dieselbe bei einer im Jahre 1924 allfällig stattfindenden Erneuerung der Obligation der neue Abgabebetrag eingesetzt werden muss. Nach Eintragung im Obligationenregister wird der Titel auf der Vorderseite mit dem Vermerk versehen: «Stempelabgabe gemäss Registerausweis Nr. 1 ... entrichtet.» Nr. 1 bedeutet hierbei die Ordnungsnummer, welche die Obligation bei der Eintragung im Register erhalten hat. Damit ist nun der Titel abgabefertig an den Zeichner.

Bei der Entrichtung der Abgabe auf Grund des Registers wird die Steuer nur für die feste Anlagedauer, einschliesslich einer eventuell darüber hinausgehenden Kündigungsfrist, zum voraus (d. h. am Ende des Kalenderquartals) zahlbar. Bei der materiellen Stempelung müsste dagegen die Abgabe in obigem Beispiel entsprechend der Anzahl Coupons entrichtet werden; sie würde demnach statt 4 + 1 ‰ = Fr. 4.—, 10 + 1 ‰ = Fr. 10.—, betragen. Ueberschüssige Abgabebeträge kennt das Register nicht. Infolgedessen fällt auch das umständliche Rückverlangen solcher am Ende jeden Jahres, dahin.

B. Konversionen und Prolongationen: Jede Prolongation oder Konversion muss im Obligationenregister vorgemerkt werden. Ist die Eintragung eines Titels eine erstmalige, so wird in gleicher Weise, wie bei der Neuzeichnung vorgegangen. War der Titel dagegen schon eingetragen, so wird lediglich in der entsprechenden Jahreskolonne des Papiers der Abgabebetrag für die neue, feste Laufzeit (plus Kündigungsfrist), sowie das Datum der Erneuerung in der betreffenden Kolonne eingesetzt und die unter Neuzeichnungen erwähnte Markierung der erfolgten Steuerentrichtung in den bezüglichen weiteren Jahreskolonnen vorgenommen.

C. Rückzahlungen: Jede Rückzahlung eines eingetragenen Titels muss natürlich im Register vorgemerkt werden. Dies geschieht durch Notierung des Rückzahlungstages in der bezüglichen Kolonne. Dabei ist nachzusehen, ob die Steuer bis zu diesem Datum entrichtet wurde. Erfolgt zum Beispiel die Rückzahlung einer Obligation von Franken 1000.—, für welche die Abgabe bis zum 1. März 1921 entrichtet wurde, am 1. September des genannten Jahres, so ist in der Jahreskolonne 1921 der Steuerbetrag pro 1921 mit 1 ‰ = Fr. 1.— noch einzusetzen. Damit ist dann aber auch der Titel definitiv ausgeschaltet.

D. Abrechnung mit der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern. Je am Ende eines Kalenderquartals ist der eidgenössischen Staatskasse in Bern (Postscheckkonto III/520) zugunsten der eidgenössischen Steuerverwaltung eine Abschlagszahlung zu überweisen, die ungefähr dem vierten Teil der laufenden Jahresabgabe zu entsprechen hat. Der eidgenössischen Steuerverwaltung muss die erfolgte Zahlung durch besonderes Formular zur Kenntnis gebracht werden. Avis und Anschaffung müssen innert Monatsfrist nach Schluss des Kalenderquartals im Besitze der eidgenössischen Steuerverwaltung bezw. der eidgenössischen Staatskasse sein. Je am Ende eines Kalenderjahres hat sodann innert Monatsfrist die definitive Abrechnung mit der eidgenössischen Steuerverwaltung und die Ueberweisung des effektiven Restbetrages der Abgabe für das verflossene Jahr an die eidgenössische Staatskasse stattzufinden. Für diese Abrechnung ist wiederum ein besonderes Formular in doppelter Ausfertigung zu verwenden.

Da sich die Obligationen, sofern nicht ihre Kündigung erfolgt, nach Verfluss der festen Anlagedauer automatisch erneuern, die Abgabe jedoch nur für die genannte Epoche im Register eingesetzt wurde, ist letzteres am Ende jeden Jahres durchzusehen und bei etwaigen noch offenstehenden Kolonnen der Steuerbetrag für die Dauer der automatischen Verlängerung (Minimallaufzeit) einzusetzen. Hierauf erfolgt die Addierung sämtlicher in der betreffenden Jahreskolonne eingetragenen Steuerbeträge. Dabei ist das Total einer Seite jeweilen auf die andere Seite bis zum Schlusse zu übertragen.

Es ist gestattet, im Umlauf befindliche Obligationen vor Eintritt ihrer Abgabepflicht ins Register einzutragen. In diesem Falle wird die bereits erfolgte materielle Stempelung, bezw. die noch bestehende Stempelbefreiung in den betreffenden Jahreskolonnen mit Strichen markiert.

Wir wiederholen auch hier, dass die automatische Verlängerung der Laufzeit eines Titels keine Stempelabgabe bedingt. Bei der Entrichtung der Abgabe auf Grund des Obligationenregisters spielt sodann auch die Verabfolgung eines neuen Couponbogens keine Rolle mehr, ob nun die

Steuer für den bezüglichen Titel schon einmal entrichtet wurde oder nicht.

Die eidgen. Steuerverwaltung übt bei den zur Führung des Obligationenregisters Ermächtigten eine regelmässige Kontrolle über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei der Registerführung aus (Art. 110).

Der Vollständigkeit wegen sei hier noch beigefügt, dass zur Entrichtung der Stempelabgabe der Obligationen-Ausgeber verpflichtet ist. Letzterer hat jedoch das Recht, sich den Abgabebetrag vom Obligationen-Nehmer zurückerstatten zu lassen. Die Abgabe ist zu entrichten bezw. ins Register einzusetzen, bevor der Titel dem Zeichner zur Verfügung gestellt wird (Art. 16 des Bundesgesetzes über die Stempelabgabe).

Schreiber dies hofft gerne, dass vorstehende Ausführungen dazu beitragen werden, eine eventuell noch bestehende Unsicherheit in bezug auf die Anwendung des eidgen. Stempelgesetzes bei Ausgabe von Kassaobligationen mit automatischer Verlängerung zu beheben. In einem folgenden Artikel soll noch kurz von der Abgabeentrichtung auf Anteilscheinen, Anweisungen, Schecks und Wechseln gesprochen werden. z



Aus der Praxis

Zur Wahl von Vorstandsmitgliedern und Revisoren.

Ziemlich oft macht man die Beobachtung, dass nicht immer die besten Genossenschafter zu Mitgliedern der Organe gewählt werden. Es macht zum Beispiel einen peniblen Eindruck nach aussen, wenn verheiratete Mitglieder von Verwaltungsräten und Vorständen etc. es nicht einmal auf Fr. 500.— Warenbezug in einem Jahre bringen, während ohne sonderliche Anstrengung das Doppelte erreicht werden könnte. Auch beim Personal sind solche Fälle zu verzeichnen. Da habe ich schon oft gehört, dass solche Vorkommnisse geradezu beschämend für die Genossenschaft wirken. Ich weiss nicht, was eigentlich die Leute, die im Dienste der Genossenschaft stehen, von dieser denken, dass sie es für vereinbar halten, einerseits an der Leitung der Genossenschaft zu partizipieren, die lohnende Arbeitsstelle in Anspruch zu nehmen, und anderseits seine Einkäufe bei der Konkurrenz, bei den Gegnern der Genossenschaft zu machen. Jedenfalls sind dies weder Genossenschafter noch sonst Leute, die der Genossenschaft sympathisch sind, somit hat die Genossenschaft an solchen Leuten auch kein Interesse. Gewöhnlich sind dies Leute, denen ein gewisses Toupet nicht abgeht, kennen wir doch Fälle, wo Angehörige von Mitgliedern von Vorständen, Verwaltungsräten und Angestellten, die im Laufe von langen Monaten einmal den Weg in den Laden der Genossenschaft finden, zuerst bedient sein wollen, grosse Anforderungen stellen und sich zuletzt, wenn die Anforderungen grösser sind als ihr Verstand, als Frau, Tochter oder Sohn des Herrn Verwaltungsrates X der Genossenschaft vorstellen, als ob damit ein Rechtstitel für besondere Behandlung bezw. Begünstigungen und Vorrechte verbunden wäre.

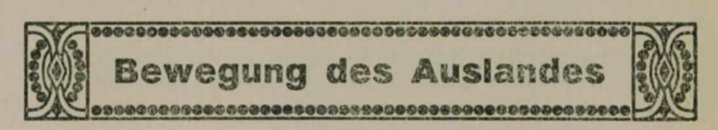
Die difficilsten und schlimmsten Kunden sind gewöhnlich auch diejenigen, welche den Weg am allerwenigsten in den Konsumladen finden. Derartige Erscheinungen sind für das Ladenpersonal nicht sehr ermunternd, sondern wirken deprimierend und stören die guten Dispositionen.

Aus diesem Grunde halte ich dafür, dass bei der Wahl von Mitgliedern und Angestellten schon etwas mehr als gewöhnlich auf die genossenschaftlichen Taten gesehen werden dürfte. Ein Privatgeschäft hält sich doch gewiss auch keine Geschäftsleiter, die das eigene Geschäft, den eigenen Arbeitgeber sabotieren! — Was somit nach der Meinung vieler guter Genossenschafter verlangt werden darf, das ist, dass bei Wahlen auch das Konsumbüchlein bezw. Warenbezüge im Konsumladen und nicht diejenigen bei der Konkurrenz den Ausschlag geben sollten. Eine Genossenschaft kann nur dann vor Abwegen geschützt bleiben, wenn neben strenger geschäftlicher Sachlichkeit die gesunde Wahrung genossenschaftlicher Denk- und Handlungsweise praktiziert wird.

In Erwägung vorliegender Ausführungen sollte daher in allen Genossenschaftsstatuten die Bestimmung stehen: «Nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres sind in der Regel nur solche Kandidaten wählbar, die einen den Verhältnissen angemessenen Warenbezug im eigenen Konsumladen aufweisen.» Das ist eine Bestimmung, die weder engherzig noch drakonisch genannt werden kann. An Hand einiger Beispiele wollen wir dies zu beweisen suchen:

Eine Konsumgenossenschaft besitzt einen Konsumladen und führt Lebensmittel, Haushaltungsartikel, Wolle und Merceriewaren. Eine Familie, bestehend aus zwei Köpfen, mit einem Einkommen von Fr. 2000.— besitzt Pflanzland, konsumiert in genannten Artikeln jährlich für mindestens Fr. 800.—. Eine Familie von 4 Köpfen mit Einkommen von Fr. 3000.— besitzt Pflanzland, bringt es auf Fr. 1500.— Warenbezug.

Wenn nun eine Genossenschaft noch Manufakturwaren, Schuhwaren und Brennmaterialien vermittelt, so können obige Konsumansätze um 10—20% im Minimum erhöht werden. Familien mit höheren Einkommen konsumieren selbstverständlich mehr als Fr. 800.— bis 1500.— per Jahr. *Argus.*



Bewegung des Auslandes

Frankreich.

Der französische Genossenschaftskongress in Strassburg (24.—27. September 1920). Der diesmal in Strassburg zusammengetretene Kongress der französischen Konsumgenossenschaften bot einen deutlichen Beweis für die zunehmende Kraft und Bedeutung der Bewegung in Frankreich. «Von allen Kongressen, welche wir seit einer Reihe von Jahren abgehalten haben», schreibt Poisson in der «Action Coopérative», «war die Strassburger Versammlung die bedeutsamste in Hinsicht auf das Niveau der stattgefundenen Diskussionen, die Belebtheit der Debatten, genaue Fassung der Resolutionen und Klugheit der Beschlüsse».

Dem Kongress wohnten mehr als 400 Delegierte bei. Mehrere ausländische Verbände, darunter unser V. S. K., hatten ebenfalls Vertreter abgeordnet. Die Verhandlungen, wie besonders auch die gewechselten Begrüssungsreden der Gäste zeigten deutlich, dass die französische Genossenschaftsbewegung durch Bande grundsätzlicher Ueberzeugung und freundschaftlicher Beziehungen mit der gesamten

internationalen Genossenschaftsbewegung eng verknüpft ist.

Nach dem erstatteten Jahresbericht umfassen alle Konsumvereine des Landes zurzeit rund 1 Million Mitglieder und erreichen einen Umsatz von 1 Milliarde Franken. Dem Nationalverband gehören in 17 Kreisverbänden 2200 Vereine an. Die Grosseinkaufsstelle erzielte im letzten Jahr einen Umsatz von 150 Millionen Franken und hofft denselben das kommende Jahr auf 250 Millionen zu bringen.

Einen Hauptgegenstand der Diskussion bildete diesmal die Neutralitätsfrage. Auch in der französischen Genossenschaftsbewegung drängen radikale und ultraradikale Strömungen auf eine Abkehr vom Grundsatz der in politischer und gewerkschaftlicher Beziehung bisher beobachteten Neutralität. Von einigen Delegierten wurde eine Motion des Inhalts eingebracht, dass die Zusammenarbeit der Verbandsleitung mit bürgerlichen und kapitalistischen Klassen zu missbilligen sei. Der Antragsteller vermisste die Propagierung des Klassenkampfgedankens in der genossenschaftlichen Agitation und empfahl an Stelle des genossenschaftlichen Güteraustausches die staatliche Lebensmittelversorgung nach russischem Muster. Seine Ausführungen fanden jedoch nur einen schwachen Widerhall. Mit 2306 gegen 20 Stimmen wurde der Bericht des Zentralkomitees des Verbandes und damit die Haltung der Verbandsleitung selbst gebilligt.

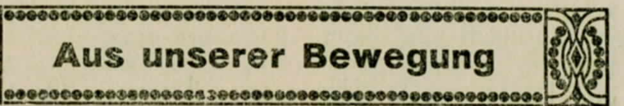
Im weiteren lagen dem Kongress eine Reihe administrativer und technischer Fragen zur Behandlung vor. Einmal galt es den Zentralvorstand des Verbandes (Conseil Central) in einer Weise umzuformen, die zugleich den föderalistischen und zentralistischen Tendenzen in der Bewegung Rechnung trug. Das Zentralkomitee, welches seit einigen Jahren sowohl dem Verbande als dem Magasin de gros vorsteht, wird in Zukunft zu zwei Dritteilen seiner Mitglieder aus Vertretern der Kreisverbände und zu einem Drittel aus Vertretern der Gesamtbewegung zusammengesetzt sein. Ein in diesem Sinne gehaltener Antrag fand einmütige Zustimmung; ebenso wurde beschlossen, das Buchführungswesen der angeschlossenen Vereine zu vereinheitlichen und eine Revisionskommission zu ernennen, deren Aufgabe darin zu bestehen haben wird, die Aufsichtskommissionen in ihren Obliegenheiten zu unterstützen und einer rationellen Methode im Rechnungswesen der Genossenschaften vorzuarbeiten.

Von nicht geringerer Bedeutung als diese Organisationsfragen im engeren Sinn, deren Behandlung sich auch auf die Konstitution der sehr zahlreichen genossenschaftlichen Solidaritäts- und Hilfskassen ausdehnte, war die Frage der genossenschaftlichen Propaganda in ländlichen Bezirken. Die Beratung erzeigte den festen Willen der Verbandsbehörden, auf eine Annäherung zwischen Arbeitern und Bauern hinzuarbeiten. Eine solche Annäherung kann bis auf weiteres nicht auf der Grundlage gemeinsamer Produktion, sondern nur auf der Grundlage der Organisation des Konsums durchgeführt werden. Indem man die einen wie die andern im gleichen Konsumverein vereinigt, gibt man ihnen ein gemeinsames Besitztum und trägt damit in wirksamster Weise zur ökonomischen Erneuerung des Landes bei.

Einige weitere Anträge und Wünsche bezogen sich auf die Umgestaltung der Eisenbahnkantinen in wirkliche Genossenschaften und die als dringend erklärte Organisation des internationalen genossenschaftlichen Güteraustausches. Schliesslich wird vom Kongress die Befreiung der wirklichen genossenschaftlichen Konsumentenorganisationen von der Umsatzsteuer verlangt. Die nächstjährige Delegiertenversammlung soll in Lyon stattfinden.

Finnland.

Gründung einer genossenschaftlichen Handelsschule. Es ist eine auch in den genossenschaftlichen Kreisen unseres Landes nicht unbekannte Tatsache, dass die Genossenschafter der nordischen Länder auf die genossenschaftliche Erziehung ein ganz besonderes Gewicht legen. Schon seit einer Reihe von Jahren führen insbesondere die Genossenschafter Finnlands regelmässige Kurse zur Heranbildung von Genossenschaftsleitern durch. Nun sind sie noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie an die Stelle der nur in gewissen Abständen aufeinanderfolgenden kurzen Kurse eine eigentliche genossenschaftliche Handelsschule mit vollem Pensum und zweijährigem Studiengang gesetzt haben. Die Schule bildet einen Bestandteil der alten, neutralen finnischen Grosseinkaufsgesellschaft. Die Fächer, die an der Schule gelehrt werden sind Muttersprache, Buchführung, Handelskorrespondenz, Handelsrechnen, Handelslehre, Genossenschafts- und allgemeines Recht, National- und Sozialökonomie, Genossenschaftslehre, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, Warenkunde, Wirtschaftsgeographie, Genossenschaftsleitung, Kalligraphie, Fremdsprachen (finnisch, bezw. schwedisch, deutsch, englisch oder russisch), Vortrag und Maschinenschreiben. Die Schule zerfällt in zwei Abteilungen, eine finnische und eine schwedische, entsprechend den beiden Landessprachen. Der Wochenplan eines jeden der beiden Jahre umfasst 36 Stunden, so dass also die Schüler ein vollgerüttelt Mass Arbeit haben. Die Eröffnung der Schule fand am 1. Oktober unter Anwesenheit von 32 Personen, Vertretern der Grosseinkaufsgesellschaft, den in Aussicht genommenen Lehrern und den Teilnehmern des ersten Studienganges statt. Der Direktor der Grosseinkaufsgesellschaft, Stavenhagen, eröffnete in einer feierlichen Ansprache die Schule und der erste Direktor der Schule, Herr V. Juusela, legte das Programm der Schule dar. Die eigentliche Schultätigkeit begann am folgenden Tage. Hoffen wir, dass der finnischen Genossenschaftsbewegung aus dieser Schule reicher Segen erwachse, und dass sich die Opfer, die die Grosseinkaufsgesellschaft mit der Errichtung und dem Betrieb der Schule bringt, vielfältig bezahlt machen!

Aus unserer Bewegung

Bauma. Weist auch das Rechnungsjahr 1919/20 keine Begebenheiten auf, die der besonderen Erwähnung wert sind, so ist doch auch kein Grund vorhanden, mit seinen Ergebnissen nicht durchaus zufrieden zu sein. Die Mitgliederzahl stieg von 136 auf 148, nahm also um 12 zu. Die Anteilscheine vermehrten sich um Fr. 326.60, die Mitgliederguthaben um Fr. 1529.35. Den Anteilschein von Fr. 20.— haben heute 102, das Mitgliederguthaben von Fr. 50.— 20 Mitglieder voll einbezahlt. Der Wareneinkauf beziffert sich auf Fr. 109,542.10, der Warenverkauf auf Fr. 134,895.— (Fr. 118,516.85 im Vorjahre). Am Wareneinkauf nimmt der V. S. K. mit Fr. 89,110.05 oder 81% teil. Aus Bilanz und Betriebsrechnung geht ein Reinüberschuss von Fr. 7153.09 hervor. Dieser Ueberschuss soll folgendermassen verwendet werden: Rückvergütung Fr. 5160.— (7%), Abschreibung auf den Liegenschaften Fr. 500.—, auf den Mobilien Fr. 200.—, Zuweisung an den Reservefonds Fr. 600.—, an den Hilfsfonds Fr. 300.—, Zulage an das Personal Fr. 50.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 343.09.

Freienstein. Die Konsumgenossenschaft Freienstein-Rorbas konnte sich im Rechnungsjahre 1919/20 ungehemmter Entwicklung erfreuen. Der Umsatz erreichte die Höhe von Franken 293.573.05 und übertraf damit den des Vorjahres um Franken 48,048.94 oder rund 20%. Der Gesamtbetrag der eingeschriebenen Bezüge stellt sich auf Fr. 251,935.73, d. h. Fr. 49,891.32 oder fast 25% höher als im Jahre 1918/19. Die Mitgliederzahl hob sich von 247 auf 257. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 25,925.45. Er findet folgende Verteilung: Fr. 22,673.— (9%) Rückvergütung an die Mitglieder und Fr. 701.50 (4%) Rückvergütung an die Nichtmitglieder, Fr. 1200.— Zuweisung an den Reservefonds, Fr. 500.— Zuweisung an den Baufonds, Fr. 400.— Rückstellung für Steuern und Fr. 450.95 Vortrag auf neue Rechnung. In der Bilanz ragen besonders hervor auf der Aktivenseite die Warenvorräte: Fr. 44,876.95, die Wertschriften: Fr. 38,000.—, die Debitoren (Bankguthaben): Fr. 37,084.— und die Liegenschaften: Fr. 22,927.65, auf der Passivenseite die Genossenschaftsanteile und Sparguthaben der Mitglieder: Fr. 97,928.61 und der Reservefonds: Fr. 22,673.—.

Horgen. Zum ersten Male legt der aus der Vereinigung des älteren Konsumvereins Horgen und der jüngeren Allgemeinen Konsumgenossenschaft mit dem Beginn des Jahres 1919 ins Leben getretene neue Konsumverein Horgen Bericht über ein volles Rechnungsjahr (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920) ab, und erst durch diesen Bericht wird es uns voll bewusst, dass aus der Zusammenlegung der beiden Betriebe ein Konsumverein entstanden ist, der, wenn er seine Tätigkeit auch auf das Gebiet der einen Gemeinde Horgen beschränkt, doch unbedingt als Grosskonsumverein bezeichnet werden muss. In jeder der drei grossen Gemeinden am linken Ufer des Zürichsees, Thalwil, Horgen und Wädenswil, besteht nun ein Konsumverein, in Wädenswil sind es sogar deren zwei, deren Umsatz weit über eine Million Franken hinausgeht. Der grösste ist heute der Konsumverein Horgen, über den wir Bericht zu erstatten haben. Der Konsumverein Horgen versorgt 1911 Haushaltungen, d. h. so ziemlich die ganze Bevölkerung von Horgen, und da der durchschnittliche Bezug einer Haushaltung über Fr. 1000.— beträgt, darf auch angenommen werden, dass die einzelne Haushaltung von ihrem Gesamtbedarf einen beträchtlichen Teil beim Konsumverein deckt. Der Warenumsatz erreichte eine Höhe von Fr. 1,974.218.67, also nahezu zwei Millionen Franken. Die Vermehrung gegenüber dem ersten Rechnungshalbjahr des vereinigten und den beiden letzten Rechnungshalbjahren der getrennten Konsumvereine beziffert sich auf Fr. 251,060.10. Der Verkauf erfolgt in 13 Läden. Davon vermitteln 11 Spezereien, Brot und allgemeine Waren, 5 Salz und je 1 Spirituosen und Mineralwasser, Geschirrwaren, Schuhe und Manufakturwaren und Fleisch- und Wurstwaren. Nach einzelnen Branchen zerlegt sich der Umsatz wie folgt: Allgemeine Waren 1,229.830.12 Franken, Bäckereiwaren Fr. 267,906.95, Metzgereiwaren Fr. 238,693.70, Manufakturwaren Fr. 89,700.—, Kohlen Fr. 78,037.90 und Schuhwaren Fr. 70,050.—. Die Bäckerei erzeigt einen Umsatz, der ungefähr so gross ist, wie der aller übrigen Bäckereien Horgens zusammen oder mit andern Worten, der Konsumverein Horgen deckt die Hälfte des Bedarfes der Horgener Bevölkerung in Backwaren. Die finanzielle Lage der Genossenschaft ist noch etwas schwach, doch hat das Berichtsjahr eine ganz merkliche Besserung gebracht. Die Anteilscheine und Obligationengelder sind zwar um ein weniges, von Fr. 72,300.30 auf Fr. 71,521.25 bezw. Fr. 118,860.— auf Fr. 116,940.— zurückgegangen, die Spareinlagen dagegen von Fr. 147,749.30 auf Fr. 256,141.85 angewachsen. Die Zahl der Einleger vermehrte sich um 103 und beträgt am Schlusse des Jahres 467. Der Bezug beim V. S. K. stellt sich auf Fr. 926,663.95. Die Genossenschaft steht damit unter den Verbandsvereinen im 22. Range. Der Rohüberschuss aller Betriebszweige zusammengenommen beläuft sich auf Fr. 328.833.77, der Saldo der Betriebskosten auf Fr. 215.157.58, der Reinüberschuss auf Fr. 113,676.19. Dazu kommt ein Vortrag vom Vorjahre in der Höhe von Fr. 373.07, sodass insgesamt Fr. 114.049.26 zur Verteilung gelangen können. Fr. 8000.— werden auf den Gebäuden und Fr. 8188.75 auf den Mobilien abgeschrieben, Fr. 90,000.— den Bezügern rückerstattet (6% von Fr. 1.500.000.—), Fr. 5000.— dem Reserve- und Fr. 2000.— dem Unterstützungsfonds zugewiesen. Fr. 400.— vergabt und Fr. 483.51 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Genossenschaft verwendet heute in ihrem Betrieb 1.215,021.06 Franken. Davon bringt sie nur Fr. 43,000.— durch eigene Mittel auf. Eine etwas bessere Berücksichtigung der Reserven bei Verteilung des Reinüberschusses dürfte deshalb für die Zukunft sehr zu empfehlen sein. Fr. 444.603.10 betragen die von den Mitgliedern gestellten Gelder. Der ganze Rest sind fremde Mittel bezw. der unverteilte Reinüberschuss. Unter den Aktiven nehmen weitaus den grössten Raum ein die Gebäude (582.000.— Franken) und die Warenvorräte (Fr. 564,910.—).

Kulm. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 22.546.55, der Vortrag vom Vorjahre auf Fr. 412.40 und der Eingang an Skonti auf Fr. 2452.25. Die Betriebskosten erforderten Fr. 11,629.15, die Frachten Fr. 1416.75, die Zinsen Fr. 2469.85. Es verbleibt ein Reinüberschuss von Fr. 9895.45. Davon werden Fr. 1500.— dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen, Fr. 2754.20 auf den Liegenschaften und Fr. 296.80 auf den Mobilien abgeschrieben, Fr. 5189.40 den Mitgliedern rückerstattet und Fr. 155.05 auf neue Rechnung vorgetragen. Das Genossenschaftsvermögen weist heute einen Bestand von Fr. 10,500.— auf. Die Liegenschaft steht mit Fr. 22,200.— zu Buch, die Mobilien sind vollständig abgeschrieben.

Mollis. Der Warenverkehr erhöhte sich im Laufe des Rechnungsjahres um Fr. 26,442.38. Er beträgt Fr. 234,045.25. Die Mitgliederzahl nahm dagegen um zwei ab und beläuft sich am Schlusse des Jahres nur noch auf 133. Der Durchschnittsbezug eines Mitgliedes beziffert sich auf Fr. 478.84, der Durchschnittsbezug eines Nichtmitgliedes auf Fr. 231.80. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr stellt sich auf Fr. 23,114.40, der Vortrag vom Vorjahre auf Fr. 1119.72, der Saldo der Betriebskosten auf Fr. 11,277.23 und der Reinüberschuss auf Fr. 12,956.89. Die Betriebskosten machen nicht einmal ganz 5% des Umsatzes aus, können also als sehr bescheiden bezeichnet werden. Die Rückerstattung an die Mitglieder beträgt 10%, diejenige an die Nichtmitglieder 6%.

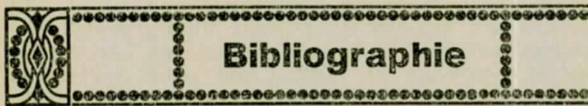
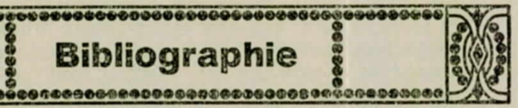
Rheineck. Bei einer Mitgliederzahl von 1968 am Schlusse des Jahres erzielte der Konsumverein Rheineck und Umgebung im Rechnungsjahre 1919/20 einen Umsatz von Fr. 828,171.32. Von diesem Umsatz entfallen auf den Hauptladen Rheineck Fr. 214,502.28, auf die Ablagen Thal Fr. 184,077.42, Walzenhausen Fr. 177.105.93, St. Margrethen Fr. 175,441.29 und Mühltobel-Wolfhalden Fr. 54,505.01 und auf das Magazin 22,539.39 Franken. Die Bäckerei stellte 183,415 Kilogramm Brot her. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 110,660.14, der Reinüberschuss der Bäckerei auf 17,178.07 Franken, der Reinüberschuss des Gesamtbetriebes auf 43.276.25 Franken. Die Mitglieder erhalten von dieser Summe 38,180.10 Franken, d. h. 8% der eingetragenen Bezüge, auf den Liegenschaften werden Fr. 1500.—, auf den Mobilien und Maschinen je Fr. 1000.— und auf den Wertschriften Fr. 500.— abgeschrieben, weitere Fr. 1000.— dem Reservefonds zugewiesen und schliesslich Fr. 96.25 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Liegenschaften der Genossenschaft haben heute einen Schatzungswert von Fr. 292,000.—, einen Versicherungswert von Fr. 252,400.— und einen Buchwert von Fr. 240,000.— und sind mit Fr. 100,100.— Hypotheken belastet. Die Warenvorräte stehen mit Fr. 185,735.19 in der Bilanz. Ihren Gegenwert bilden die Warenschulden (Fr. 81,349.50) und die Obligationen (Fr. 200,000.—).

Rorschach. Die Allgemeine Konsumgenossenschaft Rorschach und Umgebung hat eine Vergangenheit hinter sich, die reich an Wechselfällen ist, und die Entwicklung der Genossenschaft ging nicht immer in der für die richtige Entfaltung so notwendigen Ruhe vor sich. Heute hat die Genossenschaft wohl die «Kinderkrankheiten» überwunden. Das zeigte sich mit aller Deutlichkeit an der ordentlichen Generalversammlung des Berichtsjahres. In etwas mehr als einer halben Stunde konnte die Traktandenliste, obschon sie nicht nur die statutarisch vorgesehenen Verhandlungsgegenstände aufwies, vollständig abgewickelt werden. Und dass heute nicht etwa an Stelle der früher vorherrschenden Neigung der Mitglieder, sich zu sehr um die Geschäfte der Genossenschaft zu bekümmern, eine Gleichgültigkeit der Genossenschaft gegenüber getreten, dass vielmehr die früher vielfach nur theoretische Mitarbeit einer praktischen Hilfe durch Benützung der Genossenschaftsbetriebe gewichen ist, geht einerseits aus der Zunahme der Mitgliederzahl- anderseits, und hier noch mehr, aus der erfreulichen Erhöhung der Umsatzziffer hervor. Die Mitgliederzahl nahm um 147 zu und erreichte am Schlusse des Jahres einen Bestand von 2030. Der Umsatz belief sich im Berichtsjahre auf Fr. 1,553,998.82, d. h. Fr. 249,786.19 mehr als im Vorjahre. Mit Ausnahme eines einzigen Ladens sind sämtliche 12 Verkaufsstellen der Genossenschaft an der Umsatzzunahme beteiligt, manche mehr, manche weniger. Die Bäckerei verbuk 2135.85 Doppelzentner Mehl gegenüber nur 1883.5 Doppelzentner im Vorjahre. Die durchschnittliche Tagesproduktion beläuft sich auf 399 Laibe zu 2½ kg. Der Bezug eines Mitgliedes stellt sich im Durchschnitt auf Fr. 715.75. Auf ein Mitglied der Verwaltungskommission trifft es Fr. 1042.—, auf einen Angestellten bezw. dessen Angehörige Fr. 1121.— und auf ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sogar Fr. 1720.—, d. h. nahezu das Zweieinhalbfache eines Mitgliedes. Der Rohüberschuss der drei Betriebsabteilungen der Genossenschaft (Allgemeine Waren, Bäckerei und Schuhwaren) beläuft sich auf zusammen Fr. 276.316.73. Davon kommen in Abzug die Betriebskosten, sowie die Rückstellung in das Genossenschaftsvermögen (Fr. 5000.—) und die Abschreibungen auf Gebäuden, Mobilien, Maschinen und Backofen (Fr. 13,655.—). Es verbleibt schliesslich ein Reinüberschuss von Fr. 96,100.—. Dieser wird bis auf einen kleinen Rest an die Mitglieder verteilt (8% der eingetragenen

Bezüge). Seit der im Jahre 1884 erfolgten Gründung, d. h. im Verlauf von 37 Rechnungsjahren, hat die Genossenschaft ihren Mitgliedern insgesamt Fr. 1,444,109.30 als Rückerstattung auf gemachte Warenbezüge zufliessen lassen, gewiss eine Summe, an der man nicht achtlos vorbeigehen kann. In der gleichen Zeit sammelte sie ausserdem ein unverteilbares Genossenschaftsvermögen in der Höhe von Fr. 182,383.45 an. Neben diesem unverteilbaren Genossenschaftsvermögen besitzt die Genossenschaft einen Baufonds im Betrage von Fr. 20,000.— und einen Notfonds im Betrage von Fr. 2376.15, zusammen also ein Vermögen von Fr. 204,759.60. Die wesentlichsten weiteren Betriebsmittel sind die Hypotheken: Fr. 395,870.— und die Spareinlagen: Fr. 166,697.86. Die Liegenschaften kamen die Genossenschaft auf Fr. 513,321.— zu stehen. Sie sind neuerdings amtlich auf Fr. 545.500.— geschätzt worden, haben einen Versicherungswert von Fr. 383,400.— mit 50% Zuschlag und einen Buchwert von Fr. 381,891.67. Es liegt also auch in den Liegenschaften ein beträchtliches stilles Vermögen. Der Wert der Warenvorräte beläuft sich auf Fr. 294,704.—. Alles in allem erweckt die Bilanz das Bild einer durch und durch auf gesunden Grundlagen stehenden Organisation.

Uerkheim. Die Konsumgenossenschaft Uerkheim erzielte in der Zeit vom 15. Dezember 1919 bis zum 31. Mai 1920 einen Umsatz von Fr. 19,389.06, d. h. im Monatsdurchschnitt rund Fr. 3000.—. Die Mitgliederzahl beläuft sich am Schlusse dieser Rechnungsperiode auf 33. Den Mitgliedern wurden im Laufe des Rechnungsjahres auf Fr. 9263.80 Fr. 463.19 (5%) Skonti ausgerichtet. Nach Abzug dieses Betrages verbleibt ein Rohüberschuss von Fr. 1861.38. Er reicht genügend aus, um die Betriebskosten von Fr. 1847.94 zu decken, nicht aber auch zur Deckung der Abschreibung auf den Mobilien (Fr. 100.—) und eines Ladenmankos (Fr. 1016.17). Durch Buchung dieser beiden Posten wandelt sich vielmehr der kleine Ueberschuss in einen Verlust von Fr. 1102.73 um. Dazu kommt noch ein Passivvortrag vom Vorjahre in der Höhe von Fr. 65.97, so dass sich insgesamt eine Unterbilanz von Fr. 1168.70 ergibt. Da ein Genossenschaftsvermögen nicht vorhanden ist, kann sie nicht gedeckt, muss vielmehr auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Uetikon. Mit dem 30. Juni 1920 hat die Konsumgenossenschaft Uetikon ihr zwanzigstes Rechnungsjahr abgeschlossen, würde somit, wäre sie ein Mensch, in die Volljährigkeit eintreten. Da sie indessen nicht ein physisches Wesen, sondern ein sozialer Körper ist, gelten für sie andere Gesetze, und so hat sie denn den Beweis, dass sie auf eigenen Füssen stehen kann, schon längst erbracht. Nichtsdestoweniger sind zwanzig Jahre eine Zeit, die es auch bei einem sozialen Körper, wie es unsere Genossenschaft ist, rechtfertigt, zurückzublicken. Die Eröffnung des ersten Ladens erfolgte am 4. Juli 1900. Dabei blieb es bis zum Jahre 1910/11 und wiederum vom Jahre 1912/13 ab bis zum Jahre 1918/19. In diesem Jahre wurden dann auf einmal gerade zwei neue Läden dem Betriebe übergeben, so dass die Genossenschaft heute zusammen drei Verkaufsstellen unterhält. Die Mitgliederzahl belief sich am Schlusse des ersten Rechnungsjahres auf 120, am Ende des zwanzigsten auf 269. Die Zunahme ist verhältnismässig bescheiden. Dagegen ist der Umsatz von Fr. 50,027.63 auf Fr. 277,777.84 (Fr. 239,031.42 pro 1918/19), der Betrag der ausgerichteten Rückvergütungen von Fr. 2748.50 auf Fr. 11,577.10 und die Summe der Mitgliedergelder von Fr. 10,700.— auf Fr. 93,973.30 (Fr. 73,540.95 pro 1918/19) angewachsen. An eigenem Vermögen wurden insgesamt Fr. 20,600.— angesammelt und der Gesamtbetrag der vorgenommenen Abschreibungen beläuft sich auf Fr. 29,707.59. Durch diese Abschreibungen wurde der Wert der Liegenschaften auf Fr. 151,639.05, der Wert der Mobilien auf Fr. 5800.— und der Wert des Fuhrwerks auf Fr. 2800.— zurückgeführt. Der diesjährige Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 15,889.33. Er wird verteilt wie folgt: Fr. 1000.— Abschreibung auf den Liegenschaften, Fr. 1200.— Zuweisung an den Reserve- und Fr. 200.— an den Versicherungs- und Unterstützungsfonds, Fr. 1800.— Besoldung des Vorstandes und der Kontrollkommission, Fr. 11,577.10 Rückerstattung an die Mitglieder (6% der eingetragenen Warenbezüge von Fr. 192,952.24) und Fr. 112.23 Vortrag auf neue Rechnung.

Bibliographie

Eingelaufene Schriften.

Federazione Italiana delle Società di Mutuo soccorso. VII Congresso nationale della Previdenza. Vicenza, 18, 19 e 20 settembre 1920.

Ernest Poisson: La République coopérative. Paris, Bernard Grasset, éditeur. 256 Seiten. Preis Fr. 6.75.

Edgard Milhaud: Les Fermiers généraux du Rail. Paris, Bernard Grasset, éditeur. 378 Seiten. Preis Fr. 10.—.

Alustuksia Kulutusosunskuntien Reskusliton. IXIIe. Edustajakokoukselle. Helsingissa 1920.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft 137. Herausgegeben vom Kantonalen statistischen Bureau. Winterthur 1920.

Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz im Jahre 1919. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich Buchdruckerei Berichtshaus, 1920. 495 Seiten.

De Boyve: Les Socialistes chrétiens en Angleterre. Deuxième édition. 38 Seiten. Nimes 1920.

Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. 56. Jahrgang, Heft 1 (zweisprachig). Bern 1920. Buchdruckerei Stämpfli & Cie. 136 Seiten.

Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene. Veröffentlicht vom eidgenössischen Gesundheitsamt (deutsch und französisch). Band 10, Heft 4. Bern 1920. Verlag Neukomm und Zimmermann.

Co-operation in Soviet Russia. By Z. Stemel-Lensky. London 1920. 53 Seiten.

Wir haben wiederholt, zuletzt in No. 41 des «Schweiz. Konsumverein», über die Zwangsmassnahmen der Sovietregierung gegen die russische Genossenschaftsbewegung berichtet. Unsere Mitteilungen, die einwandfreien Quellen entnommen wurden, stimmen darin überein, dass unter dem Moskauer kommunistischen Regime die ehemalige Freiheit der russischen Genossenschaftsbewegung durch das Mittel bureaukratischer Reglementierung zu einer Fiktion geworden ist. Der Verfasser der obigen Schrift, Herr Stencel-Lensky, hat nun in seiner Arbeit alle wichtigen Dekrete und Verordnungen der Sovietregierung, soweit sie das Genossenschaftswesen betreffen, gesammelt und bietet sie den Lesern in englischer Uebersetzung dar. In kurzen und sachdienlichen Kommentaren zeigt er die Verbindungspunkte und Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Dekreten auf, dabei mit Nachdruck auf die verhängnisvollen Folgen des kommunistischen Versorgungssystems in der Domäne wirtschaftlicher und erzieherischer Tätigkeit hinweisend. Die dokumentarisch wertvolle Publikation bildet einen wichtigen Beitrag zur Frage der gegenwärtigen Existenzbedingungen des Genossenschaftswesens in der Sovietrepublik.

Schweizer Kursbuch «Bopp», 57. Ausgabe ab 1. Oktober 1920. Preis Fr. 1.50.

Le Mercure Suisse, No. 14, II. Jahrgang. Preis Fr. 1.50 pro Heft.

Le nombre indice du coût de la vie et l'enquête de l'Union suisse des sociétés de consommation, par H. Pronier. Das unter diesem Titel erschienene, von unserem französischen Redaktor, Henri Pronier, verfasste Schriftchen bildet einen Sonderabdruck aus der von dem angesehenen Volkswirtschafter und Genossenschafter Charles Gide herausgegebenen «Revue d'Economie politique». Die Schrift behandelt für den französischen Leser die Grundlagen der Detailpreisstatistiken unseres Verbandes. Der Gegenstand der Schrift bildet somit für den Grossteil unserer Leser keine neue Materie, und es wäre deshalb, selbst wenn auch die Schrift von einem verdienten Genossenschafter stammt, kein genügender Grund vorhanden, sie hier zu erwähnen und einer kurzen Besprechung zu unterziehen, wenn nicht die Art, wie der Gegenstand vom Verfasser behandelt wird, etwas Besonderes an sich hätte. Das ist aber gerade das Bemerkenswerte an dieser kleinen Schrift, dass sie in kurzen Zügen und trotzdem nicht nur oberflächlich, sondern mit grosser Gründlichkeit und zugleich mit einer Klarheit, wie wir sie an den Schriften von Gide und anderen französischen Wissenschaftern so sehr schätzen, alle Fragen, die mit der Aufstellung von Indexziffern über den Lebensstand im allgemeinen und dann der von dem Begründer der Detailpreisstatistik unseres Verbandes im besonderen verwendeten Indexziffer zusammenhängen, behandelt und das Für und Wider, die Vor- und Nachteile, das schon Erreichte und das noch zu Erreichende gegeneinander abwägt. Nachdem der Verfasser noch die Indexziffer des Bureau de statistique général de la France behandelt und sie mit der Indexziffer unseres Verbandes verglichen hat, stellt er noch zwei Forderungen für die Vervollkommnung der Indexziffer sowohl unseres Verbandes als auch des Bureau de statistique général de la France und gibt gleichzeitig eine Anregung, wie dieser Forderung entsprochen werden könne, er fordert den Einbezug der Kosten für Wohnung und Kleidung. Wir glauben, dass diese Forderungen sehr berechtigt sind und dass ihnen auch auf irgendeine Weise entsprochen werden kann. Die Indexziffern würden dadurch an Allgemeingültigkeit ganz erheblich gewinnen.

Redaktionsschluss: 4. November 1920.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis IXb.
(Graubünden)

Einladung zur Herbst-Konferenz

Sonntag, den 7. November, 1 Uhr nachmittags in das Hotel Bahnhof, in Ilanz.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Revision der Kreisstatuten.
3. Besprechung des von der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Lugano überwiesenen Antrages des Kreisverbandes IXb bezüglich Organisation der Kreisverbände, Errichtung von Lagerdepots und Vertretung der Kreisverbände im Aufsichtsrat des V. S. K.
4. Besprechung des von der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Lugano überwiesenen Auftrages der Konsumgenossenschaft Biel bezüglich Förderung der Bestrebungen zur Gründung von Genossenschaftsapotheken.
5. Aufstellung von Normen bezüglich der Verwendung der vom V. S. K. den Kreisverbänden zu leistenden Beiträge gemäss § 53 der Verbandsstatuten.
6. Förderung der Schweiz. Volksfürsorge. Referent: **B. Jæggi.**
7. Umfrage.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. wird deren Präsident, Herr **B. Jæggi,** dieser Konferenz beiwohnen.

Samstag, den 6. November, abends, wird im gleichen Hotel eine Einkäuferkonferenz abgehalten.

Diejenigen Delegierten, die schon Sonntag vormittags in Ilanz eintreffen, wollen sich betr. gemeinschaftlichem Mittagessen beim Konsumverein Ilanz anmelden, bis spätestens Freitag, den 5. November.

Zahlreiche Beteiligung erwartend, zeichnen mit genossenschaftlichem Grusse

Chur, den 1. Oktober 1920.

Für den Kreisvorstand IXb:
Der Präsident: **G. Schwarz.**
Der Aktuar: **J. Saxer.**

Genossenschafts-Literatur

der

Buchhandlung
des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

		Fr.
Bittel:	Soziales Gemeinschaftswesen	—.55
„	Wirtschaftl. Organisation d. Zukunft etc.	—.30
„	Das Kapital der organ. Verbraucher	—.30
„	Soziale Kultur	—.30
Buchführung	Die, für kleinere Konsumvereine	5.—
Bürki:	D' Konsumfinde, Lustspiel	1.—
Cassan:	Die Konsumvereinsbewegung in Grossbrt.	3.50
Crüger:	Grundriss des deutschen Genoss. Wesens	3.—
David:	Was bietet der Konsumverein der Arbeiterfrau	—.10
Elm:	Konsumgenossensch. u. Gewerkschaften	—.25
„	Gewerkschaften, Genossenschaften und Volksfürsorge	—.15
Faucherre:	Mittelstandsbewegung u. Konsumvereine	2.—
„	Die Rückvergütung im System der genossenschaftlichen Organisation	—.80
„	Die Händler-Rabattsparvereine	4.—
Gschwind:	Frei-Land	—.25
Hirsch:	Die Filialbetriebe im Detailhandel	4.—
Huber:	Die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen	—.65
Huggler:	Die Teuerung in der Schweiz 1916	—.40
Kasch:	Konsumentenschutz vor Teuerung	—.20
Kaufmann:	Die Konsumgenossenschaftsbewegung	—.20
„	Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes	—.20
„	Schafft eigenes Genossenschaftskapital	—.20
„	Grundsätze der konsumgen. Praxis	—.20
Lorenz:	Der Einfluss des Zolltarifes an der Lebenshaltung	—.25
„	Die Detailpreise 1912—1918	10.—
Missbräuche im Konsumvereinswesen		—.10
Müller:	Konsumgenoss. Brevier	—.15
Munding:	Pflichten und Rechte der Genossenschaftsangestellten	2.—
„	Wirtschaftsreformer auf genossenschaftlichen Irrwegen	—.30
Pettermand:	Der Allg. Consumverein Basel	8.—
Pioniere des Genossenschaftswesens, Bd. II, Zschokke, das Goldmacherdorf		6.—
Platter:	Genoss. Selbsthilfe	—.15
Ruprecht:	K. G. Handbuch f. Aufsichtsratsmitglied.	2.—
„	Die Konzentration der Konsumvereine	—.15
Schär J. F.:	Die Wandlungen im Detailhandel	—.15
„	Das Verhältnis von Jahresumsatz und Warenvorrat	—.20
„	Die soziale und wirtschaftliche Aufgabe der Konsumvereine	—.20
„	Kalkulation und Statistik im genossenschaftlichen Grossbetrieb	3.—
Schär O.:	Die Besteuerung der Konsumvereine	—.20
Staudinger:	Profitwirtschaft	—.75
„	Die Konsumgenossenschaften	4.—
Vogel:	Das Abkommen des V. S. K. mit der Bell A.-G.	2.—
Thurow:	Der Traum des Webers, Spiel	—.20
Totomianz:	Theorie und Geschichte der Kons. Organisation	7.50
Wilbrandt:	Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften	—.15
Waldsburger:	Die schweiz. Konsumgenossenschaften während des Krieges	1.—

Gefl. Bestellungen an die

Buchhandlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.